Herald.
25
m

Herald. 25.m

<36602203180011

<36602203180011

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber das Duell und dessen Stellung in dem Straf-systeme.

Eine Abhandlung

aus dem Standpunkte des Vernunft-rechts, als Beytrag für Gesezgebung

von

Dr. Conrad Cucumus,

Privatdocenten der Rechte an der Königlichen Universität zu Würzburg.

R

Würzburg 1821.

Gedruckt bey Franz Ernst Nitribitt, Universitäts-Buchdrucker.

II N. 148

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Wenn man bey der Forderung gesezlicher Verordnungen gegen das Duell die Ausrottung dieses im Auge hat, und Ausrottung als möglichst zu erreichenden Zweck der Gesezgebung anmuthet; so scheint darin eine in vielfacher Hinsicht nachtheilige Verirrung zu liegen, welche sowohl die Feststellung passender Geseze hindert, als auch die Handhabung der Erlassenen gefährdet, eben darum, wenn sie unpassend sind, und wenn der Zweck doch nicht erreicht wird. Das Duell kann nur peinlich strafbar seyn, insoferne das Merkmal des Verbrecherischen demselben innewohnt: dann aber kann es nicht eine andere Behandlung erfahren, denn auch sonstige verbrecherische Handlungen; es kann nur die Strafe statt finden, welche durch die Rücksicht auf das verlezte Gesez, auf die Handlung und den Handelnden aus Grundsäzen des Strafrechts begründet wird. Die

Gesezgebung des Staats müßte die nun einmal in der menschlichen Natur gegebenen fehlerhaften Impulse ausrotten, sie müßte über die von einer Conjunctur von Umständen nicht selten an einem Unglücklichen ausgeübte Gewalt gebieten können: wollte sie bey Bestrafung der Verbrechen die Ausrottung dieser mit Grund beabsichtigen, und nicht entweder die Grausamkeit erschöpfen, oder ihre Ohnmacht anerkennen, wenn die Erfahrung von Jahrtausenden jene ihre Bemühung als eine vergeblich Unternommene darstellt. Allein die Vernunft geht hier in den menschlichen Dingen ihren ernsten Gang, nicht gestört durch Forderungen, welche aus dem Bemessen der großen Interessen der Menschheit nach bloß subjectivem Gefühle und Bedürfnisse entstehen. So weit die Geschichte der Menschen hinaufreicht, findet man es anerkannt, daß Handlungen von den äußeren Gewalten bestraft werden müssen, sobald dieselben gegen den Vernunftzweck der Gattung verstoßen, und, diesen läugnend, in sich die fehlerhaften Impulse niedrig sinnlicher Natur an die Stelle der in den äußeren Verhältnissen des Lebens nothwendig waltenden Vernunft herrschend sezen wollen. Abschreckung bringt die Strafe schon ihrer Na-

tur nach mit sich, aber auf dieselbe bloß kann der Zweck des Strafgesezes nicht berechnet werden, weil auch in diesem das Recht noch walten muß, welches mit jenem Zwecke nicht wohl bestehen könnte; man müßte denn das als Recht und Gerechtigkeit achten, was ein empirischer Zweck mit sich bringt. Recht und Staat existiren nicht wegen der empirischen Zwecke des Einzelnwesens, vielmehr ist es der Vernunftzweck der Gattung, um dessen willen sie da sind. Wenn nun in der peinlichen Strafe dem Menschen das, was ihm nur durch das Rechtsgesez zukömt, entzogen wird, das Rechsgesez aber nicht dem individuellen Interesse, sondern dem höchsten Zwecke der Gattung dient; so muß auch jenes Entziehen, welches als Handlung der Menschheit gegen das in ihr enthaltene Individuum ausgeübt wird, in dem Vernunftzwecke dieser seine Rechtfertigung finden, und es kann über diesen hinaus Strafe oder Entziehung von Rechten nicht mehr gerecht seyn. Ein Strafrecht sezt nothwendig diese Anerkennung voraus; es selbst muß die Quelle des Strafgesezes in dem Staate seyn, nicht dieses ist die Quelle des Rechts, d. h. abgesehen vom Positiven. Wohl muß ein Gesezbuch von der Erklärung ausgehen, daß jene

Handlungen, welche in ihm mit Strafe belegt werden, Verbrechen sind. Eine Theorie aber, die, eine ähnliche Definition an ihrer Spize, hervortritt, sagt dadurch selbst aus, daß sie dem Rechte entfremdet sey. Wie die Lehre von den Rechten aus apriorischen Begriffen hervorgeht, und nicht aus dem empirisch begriffenen Zwecke des Staats, so muß es auch die Lehre von den Strafen. Rechte und Strafen beruhen auf Rechtsgrundsäzen der Vernunft; jene enthalten in Bezug auf den Menschen Positionen, diese Negationen aus Grundsäzen. Da nun der Zweck der Gesezgebung bloß die Aussprechung des Rechtes in Gesezen ist, dieses aber nur aus den Rechtsgrundsäzen der Vernunft erkannt wird; so führen Nebenrücksichten, die sich übrigens bey der Geltendmachung im concreten Falle von selbst durchsezen, nothwendig mehr oder minder vom rechten Wege ab.

Man folgt seinem natürlichen Gefühle, wenn man vor sogenannten absoluten Theorien und cathegorischen Imperativen scheu zurücktritt; sie stellen die Gerechtigkeit dem Moloch nicht unähnlich, in dessen glühende Arme nothwendige Opfer fallen müssen. Der vernünftige Mensch will einen begreifli-

chen Zweck des Handelns, er will durch die Vernunft handeln, nicht vor ihr einen Gözendienst ausüben. Ist es aber nicht minder Extrem, wenn man dem Idole: Sicherheit und Schuz der Rechte — sich beugend, keinen Anstand nimmt, diesem blutige Opfer darzubringen. Wie sollte hier der nachdenkende, nicht bloß dem Herkommen alter Zeit gradehin huldigende Gesezgeber, z. B. die Sanction der Todesstrafe gegen die innere Stimme rechtfertigen, welche sich in Jedem erhebt, der in sich selbst die Ursache einer so großen Wirkung erblickt? Man müßte all zu leicht über die Bedeutung dieses Lebens für den Menschen hinweggehen, wenn man ohne Bedenken einem bloß empirisch begriffenen, auch durch andere Mittel erreichbaren Zwecke die Macht zumessen wollte, das menschliche Gemüth zu einer so verhängnißvollen Handlung gegen ein Individuum bestimmen zu können.

Solchen Theorien bleibt auch nicht einmal jene Art, den Zweifel zu beschwichtigen übrig, bey welcher sich Hudibras wohl befindet, der, nur an der Einen Ferse bespornt, doch sicher ist, daß die andere Seite des Rosses schon nachkömt, wenn nur die Eine lauft. Denn die Haupt- und Vorfrage in

der Theorie des Strafrechtes ist, abgesehen von jedem empirischen Zwecke der Strafe: welche Handlung ist vermöge der obersten Rechsgrundsäze Verbrechen? Vorerst muß es ausgemacht seyn, was nach dem Rechte peinlich bestraft werden könne, ehe nach der Befugniß gefragt werden kann, es wirklich zu thun, ja die Befugniß wird selbst nicht mehr zweifelhaft seyn, wenn man einmal über die erste Frage im Reinen ist. Sieht man sich nun aber nach der Antwort in unsern Theorien um; so wird man nicht befriedigt. Die Frage wird kaum beachtet, und gleich als ob sich des von selbst schon ergeben müßte, dreht sich die Untersuchung bloß um die Worte: Grund und Zweck und Masstab der Strafe, Recht des Staates ꝛc. Auf diese Weise wird dieses ganze philosophische Gebäude nur ein Anhängsel des positiven Criminalrechts, und man darf nichts weniger erwarten, als wissenschaftliche Ableitung eines systematischen Ganzen. So aber ist das Criminalrecht als Wissenschaft nicht gut bestellt; es fehlt ganz an dem, was ihr Fundament und eigentliches Material wäre. Rechtsverlezung und Verbrechen können nicht Eines und dasselbe seyn, sondern es fragt sich immer, wann einer Rechtsverlezung jenes

Merkmal zukomme, durch welches sie Verbrechen wird *).

Diese Bedenklichkeiten sind nicht gesucht; sie erheben sich sogleich, wenn man, abgesehen von dem Positiven, aus dem Standpunkte unserer Theorien die Bearbeitung des Einzelnen in den Verbrechen und Strafen unternimmt.

Der Gegenstand dieser Abhandlung, obgleich von berühmten und namhaften Gelehrten, wie Mittermaier und Roßhirt **) behandelt, ist doch immer noch nicht erledigt. Nicht unwillkommen kann es dem Interesse unserer Zeit seyn, diesen Gegenstand aus verschiedenen Standpunkten bearbeitet zu sehen. Irrthum ist immer leicht begangen, aber der Nuzen auch des Irrthums in Hinsicht der Ergründung der Wahrheit wird ja doch nicht geläugnet. Die eigene Bewandtniß, die es mit dem hier behandelten Gegenstande hat, schien es nothwendig zu machen, sich zum Behufe der Beurtheilung desselben in ein freyes Feld zu stellen, aber die Rechtsansicht, von welcher dabey ausgegangn wird, konnte

*) Meine Abhandlung über das Verbr. des Betrugs. Ste 4 u. f.

**) Neues Archiv des Cr. R. III. 3. S. 436 u. f.

immer nur angedeutet, nicht als Hauptsache durchgeführt werden. Sollte sie sich durch solche Bearbeitungen des Einzelnen als brauchbar bewähren; so wird die Darstellung derselben im Ganzen einst erfolgen.

Die Standpunkte, aus welchen man bisher die Strafbarkeit des Duells zu begründen gesucht hat, schienen Aller Beyfall nicht erhalten zu können, ja es fehlt nicht an Aeußerungen, nach welchen Verpönung des Duells ein Eingriff wäre in die freyen, und rechtlichen Befugnisse der Person, der als an sich ungerecht, möge er nun als Bannstrahl oder Todesstrafe einherschreiten, nicht den Sieg erhalten könne. Nimmt man nun dagegen die, wenn auch vielleicht nicht von Jedem einzugestehende, doch schon unwiderleglich z. B. von Rousseau bewiesene Vernunftwidrigkeit des Zweykampfs; beachtet man aber auch wieder anderer Seits das Alter der Sitte und die Billigungen, welche diese auch jezt noch häufig von oben herab erfährt; sieht man in der früheren Zeit, in deren nur feiner ausgebildeten Einrichtungen so Manche irriger Weise alles Heil für jezt suchen, den Zweykampf sogar gerichtlich benüzt; so wird man gewiß nicht mit Unrecht Grund genug zu Bedenklichkeiten finden, und

man wird sich hüten, so gradezu das Vernunftwidrige auch als rechtswidrig, und als durch den Staat Strafbares zu behaupten; ja man sieht ein, daß bloß aus der Natur dieser Handlung ihr eigentliches Verhältniß zu dem Rechte oder dem Unrechte und ihre Beziehung zu dem System des bürgerlichen Lebens nicht zu erkennen ist. Diese Rücksichten schienen den Gang, welcher in vorliegender Abhandlung beobachtet wird, vorzuzeichnen.

Vielleicht besteht die hier aus allgemeinen Grundsäzen als passend gegen das Duell entwickelte Strafe wirklich durch die Geseze eines constitutionellen Staates. Wer die verschiedenen Gesezgebungen kennt, weiß es. Man ist weit davon entfernt, in der vorgeschlagenen Strafe die einzig nur Zulässige behaupten zu wollen; wäre sie auch streng gerecht, so könnte sie im concreten Falle oft Inconvenienzen für Dritte mit sich bringen, und man kann nicht wissen, ob dieses von dergleichen Sanctionen zurückhalten müßte? Ohne Zweifel bringt jede Strafe auch anderer Handlungen z. B. die Todesstrafe Inconvenienzen für Dritte hervor. Man müßte also nur das verkennen, daß das Duell im Ernste zu bestrafen sey. Auf jeden Fall finden, außer der Todes-

strafe alle Andern ihr Aequivalent in der Freyheitsstrafe und den verschiedenen Arten dieser. Geht man aber davon aus, daß nur das Entsprechende das Gerechte hier ist, und daß in den Strafen sowohl durch das Weniger als durch das Mehr Ungerechtigkeit begangen wird; so könnten untergeordnete Rücksichten freylich nicht in Anschlag kommen.

Die Tendenz dieser Abhandluug geht dahin, das Verhältniß des Zweykampfs zu dem Rechte an sich, und zu dem Principe der Gesezgebung des Staats des jezigen Zeitalters zu entwickeln. Indem sie sich bemüht, dieses Resultat zu gewinnen, baut sie freylich mitunter auf Voraussezungen, welche vielleicht auch keine Anerkennung erhalten. Gewiß aber ist im Ganzen ein Mittelweg gehalten, und man ist eben so weit entfernt von der Ansicht, als müsse das Duell nur zu dem Zwecke dessen Ausrottung bestraft werden, als von der Meinung, daß unser Interesse in diesem Punkte von der Art sey, daß die Gesezgebung es durch eine leichte und zarte Berücksichtigung schon beschwichtigen könne. Mögte diese Abhandlung auch nur einige brauchbare Andeutungen liefern! dieß würde genug seyn.

Würzburg am 1ten August 1821.

Dr. C. Cucumus.

§. 1.

Untersuchung der Frage, ob die Person nach dem Vernunftrechte ein Recht des Duells bedingt oder unbedingt in Anspruch nehmen könne?

a) Einleitung.

Wenn man gleich bey einer, besondere Verhältnisse nicht beachtenden Reflexion über die hier aufgeworfene Frage, ohne Bedenken sich zur verneinenden Erklärung bestimmt fühlt; da, was der Religion und dem Sittengeseze widerstrebt, in abstracto ein Recht nicht werden kann: so werfen sich dagegen, bey genauerer Erwägung der Sache manche Rücksichten auf, die es zweifelhaft lassen, ob nicht in gewissen gegebenen Verhältnissen die äußere Gesezgebung des Staats dem Bürger ein Recht des Duells zuerkennen müsse? indem es ihr Beruf nicht ist, den Menschen sittlich gut zu machen, sondern sie ihn stets in gegebener Wirklichkeit handelnd ergreift, nur dahin strebend, daß der Hand=

lung, in so weit sie als Thatsache in der Erfahrungswelt erscheint, jene Regel gegeben werde, in welcher das Zeitalter die allgemeine und nothwendige Bedingung jedesmal erblickt, von welcher es abzuhängen scheint, daß die Menschheit den nothwendig vorauszusezenden höchsten Zweck ihres Lebens erreichen werde. Das äußere Gesez des Staates ist Modificationen unterworfen, so lange die Gattung als solche in der Entwickelung ihrer Geschichte begriffen ist, indem eben diese nichts Anderes enthält, als das immer mehr sich vollendende Erstreben des mit der Ursache des Daseyns dieser nothwendig zugleich gesezten höchsten Zweckes desselben. Das Vermittelnde und gleichsam die Garantie des Verhältnisses zwischen Ursache und Zweck in dem Leben, liegt in der Vernunft, und darum muß das äußere Gesez vor dieser sich rechtfertigen können, weil, so betrachtet, Despotismus und Willkühr eben das in die Kreise des Lebens einführen würde, was dieses zerstören müßte. Wie also die Vernunft, in sich selbst die Quelle unabänderlicher Wahrheit, um das äußere Gesez des concreten Staates zu erkennen und auszusprechen, in das sich steets verändernde Leben, in die, ihre Standpunkte steets wechselnde Geschichte eingehen muß, um zu ihr selbst das Einzelne heraufzuheben und zurückzuführen, daß aus der langen Kette und aus der Mannichfaltigkeit der Erscheinungen zulezt das Eine ganze Leben der Gattung sich herstellt: so kömmt es, daß die äußere Gesezgebung eines früheren Zeitraums oft Sanctionen enthält, welche Ansicht und bewußter Beruf der späteren Zeit nicht mehr zu billigen vermag. Ohne Zweifel

würde z. B. von dem Standpunkte der neuen Cultur jenes spartanische Gesez, welches das neugeborne krüppelhafte Kind zu tödten befiehlt, als Freyheit und Menschenrecht verlezend zu verdammen seyn, während Sparta in ihm eine Bedingung der Freyheit erkannte. Der wechselnde Charakter des äußeren Gesezes in dem Leben der Menschen kann nicht aus dem Geseze selbst, er muß aus dem Berufe, der Zeiten und Völkern im Leben des Ganzen zu Theil wurde, ergründet und beurtheilt werden, so wie sich auch nur daraus Zeit= und Volks=Character gestaltet. Wären auch noch nie den Zeitaltern Zweifel geblieben über das, was praktische Wahrheit? so würde doch das abstrakte Recht noch Keinem förderlich gekommen seyn, weil das äußere Gesez nicht Bannung des Lebens, sondern Produkt aus den Impulsen des in seiner Entwickelung seinem lezten Zwecke Zustrebenden nur seyn kann und seyn muß. So ist also das Geboth der Toleranz selbst das Erste und Nothwendige für die in der äußeren Geltendmachung praktischer Wahrheit arbeitende Vernunft.

§. 2.

b) Scheingründe, welche sich aus der Natur des Rechtes auf Ehre für die Bejahung ergeben.

Diese allgemeine Betrachtung nun auf das hier fragliche Besondere angewendet; so ergibt sich, daß die Verwerflichkeit des Duells vor Religion und Moral noch keineswegs jene für die äußere Gesezgebung mit sich bringt, wenn Verhältnisse gegeben sind, die, nicht vom Geseze zu heben,

jenes als Ausgleichungsmittel entstehender Differenzen in der bürgerlichen Gesellschaft bedingen. So betrachtet kann allerdings Zweifel entstehen, ob nicht die Person ein Recht des Duells in Anspruch nehmen könne? Denn unstreitig steht unter den Rechten das Recht auf Ehre oben an als eines der wichtigsten, da in ihm die sittliche Existenz des Menschen ihre äußere Begründung und Anerkennung vorzüglich erhält. Ja man muß eben deswegen in diesem Rechte das unsichtbare aber starke Band der bürgerlichen Gesellschaft erblicken, durch welches sie im wahren Sinne als moralische Person d. h. eine Einheit aus Einzelnheiten besteht; denn das Recht auf Ehre enthält die äußere Bedingung der Möglichkeit einer moralischen Einwirkung des Einen auf den Andern, somit des Handelns im wahren Sinne des Worts. Daraus ergeben sich auch zwey Folgerungen, welche nicht geläugnet werden mögen, daß nemlich Injurien, an sich selbst genommen sich ganz gleich, in Auffallenheit und Größe steigen nach dem Verhältnisse des Ranges und des Standpunktes, auf welchen ein Bürger in der Gesellschaft gestellt ist, und ferner, daß von der Ehre der Werth des Lebens des Individuums abhänge. Wenn nun dieses: so folgt daraus, daß auch die Person befugt ist, ihre Ehre gegen die Folgen äußerer Eingriffe jeder Art zu vertheidigen, sich in dem unverlezten Besize eines Rechtes zu behaupten, welches man gleichsam jenes ihrer äußeren Erscheinung selbst nennen könnte. Hierin nun muß der Staat, wie zu der Behauptung jedes anderen Rechtes ihr Hülfe leisten. Wenn nun aber Fälle vorkommen, in welchen der

Staat aus physischen oder moralischen Ursachen dieses nicht kann, wer möchte behaupten, daß auch da die Grenze jenes Rechtes und somit das Extrem jener Befugniß der Person liege? Vielmehr müßte es ihr überlassen seyn, sich selbst zu helfen, und die Mittel hierzu anzuwenden, welche Herkommen und Meinung als die allein tüchtigen eingeführt und anerkannt haben. Wenn in der bürgerlichen Gesellschaft der Werth des Lebens des Individuums durch die Ehre bedingt wird, welche äußere Macht kann dem Individuum entgegen treten, welches der Hülfe des Staats entbehrend, sein Leben gegen die Ehre setzt? Daraus könnte man folgern, daß das Recht auf Ehre unter den vorausgesezten Verhältnissen das Recht und die Verbindlichkeit des Duellirens mit sich bringe, daß also der Staat das Duell genehmigen müsse, was auch mit dem Vorschlage der Einführung von Ehrengerichten, wie er gemacht wurde, unter gewissen Bedingungen gefordert wird.

So scheinen nun sowohl rechtliche als politische Gründe, nicht bloß das Interesse des Einzelnen, sondern selbst auch das Interesse des Staats zu der bejahenden Beantwortung der hier untersuchten Frage mitzuwirken. Es wurde vorausgesezt, daß es Ehrenkränkungen gebe, welche der Staat als durch ihn strafbare zu erfassen nicht im Stande sey. Man gesteht dieß lange schon zu, und nicht bloß die Beobachtung der Vorfälle überzeugt davon, sondern es ist auch in dem Wesen der Sache begründet. Der materielle Inhalt des Rechtes auf Ehre wurzelt weder in der physischen Natur, noch ist er durch Gesetze abgegrenzt, viel-

mehr ist er bloß das Ergebniß der Meinung und des Urtheils. Diese in Beziehung auf eine Person zu ihrem Nachtheile nicht irre zu leiten, zu schmälern oder zu vernichten, fordert sie als Recht gegen jede Andere. Da nun aber Meinung und Urtheil bloß subjektiv, nach Verschiedenheit der gesellschaftlichen Verhältnisse einer Person ihr selbst bald mehr, bald minder bedeutend ist, bald einen beschränkten, bald einen sehr erweiterten Spielraum hat, und selbst wieder der vielfachsten, voraus nicht bestimmbaren, einem bezeichnenden Worte sich selten fügenden Modifikationen fähig ist: so ist es dem äußeren Geseze nicht möglich, jede Einwirkung auf Meinung und Urtheil Anderer von einer Person schon im Voraus als Rechtsverlezung gegen diese zu behandeln. Wie könnte der äußere Richter, der nur durch das Medium des Rechtes Thatsachen sehen kann, das Veränderliche, sich selbst nicht Gleiche, nach Verschiedenheit des Charakters, der Grundsäze sich mannichfach Bildende — nemlich die Meinung zu dem Zwecke beurtheilen, um zu bestimmen, ob und wie nach den Verhältnissen des Verlezten, Meinung und Urtheil Anderer sich so durch Zeichen, durch Handlungen, durch Worte des Angeklagten bestimmt habe, daß des Klägers Recht auf Ehre dadurch verlezt sey? Der Richter müßte seine Subjektivität entscheiden lassen, um zu bestimmen, ob und wie das Recht des Klägers auf Meinung und Urtheil der Andern beeinträchtigt ist? Mag aber hier die persönliche Bildung des Richters auch im höchsten Grade vorhanden seyn, und bürgen für treffendes Aufgreifen der Sache; so würde es doch gegen

allgemeine, auch von unserem vaterländischen Strafgesezbuche *) anerkannte Grundsätze verstoßen, wenn der Richter auf seine Subjektivität verwiesen würde, um aus ihr, als gleichsam der das begangene Verbrechen bezeugenden Urkunde die Existenz des Verbrechens zu erkennen. Schlägt man aber zu diesem Zwecke die Befragung des Ehrengerichtes vor; so ist es klar, daß dieses nie dazu dienen kann, die Sache zu ihrer endlichen Erledigung zu bringen. Denn durch die Entscheidung dieses Gerichtes kann immer nur festgestellt werden, ob eine Verlezung des Rechtes auf Meinung und Urtheil der Andern gegeben sey? So aber würde nur die Thatsache festgestellt, und es muß dann noch immer das Gesez gefordert werden, unter welches dieselbe subsumirt wird. Ist das Gesez vorhanden; so kann diese Subsumtion vom gewöhnlichen Richter geschehen. Nur in dieser Art könnte von Ehrengerichten die Rede seyn, die aber sodann von lange schon bekannten Gerichten in Strafsachen wesentlich gar nicht verschieden wären. Diesem nach wird also durch Einführung des Ehrengerichts die Forderung an die Gesezgebung selbst noch keineswegs beseitigt. Das Verhältniß ist in dieser Rücksicht mit dem in anderen Fällen strafbarer Handlungen Vorkommenden ein ganz Gleiches, z. B. mit dem bey Preßvergehen. Nun scheint aber hier der Ausweg sich leicht darzubiethen. Die Gesezgebung darf ja nur die Injurie überhaupt mit Strafe belegen, deren

---

*) Vergl. z. B. das Stfgesezb. II. art. 69.

Anwendung durch den Ausspruch des Ehrengerichtes bedingt wird. Die Strafe selbst kann von einem Minimum zu einem Maximum durch Mittelstufen aufsteigen, die Verhältnisse in dieser Skale können selbst als objektiver Maßstab dem Ehrengerichte dienen, dessen Ausspruch dann dahin geht, ob eine Injurie ersten, zweyten, dritten Grades vorhanden sey? Der Staat kömmt in dieser Art dem Beleidigten in der Behauptung seines Rechtes auf Meinung und Urtheil Anderer auf das Kräftigste zu Hülfe, und von einem Rechte des Duellirens zu diesem Zwecke könnte nicht die Rede seyn. Die Gesezgebung könnte gegen das Duell als verbrecherische Handlung zu Werk gehen; denn welcher Grund wäre da, ein nun erst frevelnd Ruhe und Glück der Familien, und oft die Hoffnung der bürgerlichen Gesellschaft bedrohendes Vorurtheil zu schonen? Ja die Gesezgebung könnte hierbey auf die Unterstützung durch die in Jedem lebendige Stimme zählen, welche, nicht zu unterdrücken, anerkennt, daß nicht Unrecht leiden, sondern Unrecht thun Schande bringt.

Aber nicht ohne Schein werde ich mir selbst hier den Einwurf machen, daß es der Gesezgebung so leicht nicht wird, und daß man irre geht, wenn man die Verlezung des Rechtes auf Ehre so beurtheilt, wie jene in anderen Rechten. In diesen nemlich ist jeder Eingriff ein objektives Unrecht, und der Dieb, welcher in das Haus eines Räubers einsteigt, eine Sache zu stehlen, welche dieser nur durch ein Verbrechen besizt, kann daraus keine Gründe für die Abwesenheit der verbrecherischen Merkmale seiner Handlung hernehmen. Aber ein

Recht auf die Meinung und das Urtheil ist an sich nur dann vorhanden, wenn, der sie anspricht, dieses in der Wahrheit auch kann, d. h. wenn er die Handlung nicht begangen hat, durch deren Vorwurf der Andere ihm jene entziehen will. Wo von einer Verlezung des Rechtes auf Leben die Rede seyn soll, müssen subjektiv die Bedingungen des Lebens, wo von jener der Ehre, subjektiv die Bedingungen dieser vorhanden seyn. An sich würde der durch welche Zeichen immer ausgedrückte Vorwurf einer Sünde, eines Lasters, eines Verbrechens, eines Mangels jener allgemeinen oder besonderen Eigenschaften, durch welche Jemand nur tauglicher Staatsbürger, Standesgenosse oder Familienglied ist, als Injurie erfunden werden müssen. Aber wenn nun der Vorwurf als gegründet dargethan, d. h. bewiesen wird, daß subjektiv hier die Bedingung des Rechtes auf Ehre nicht vorhanden ist, wozu dann das Gericht? Die Nichtbestrafung des angeblich Injurianten würde für den Gegner stets die schreckliche Folge der Vernichtung seiner Ehre haben, und oft den Verlust der Hoffnung, selbst durch innerliche Umkehr und Besserung das gestörte Verhältniß mit der Außenwelt wieder auszugleichen. Wohl gibt es viele Beleidigungen, welche es nur deswegen sind, weil man das Duell für das Ausgleichungsmittel derselben hält. Gegen diese sowohl, als gegen das wirklich durch Injurie zugefügte Unrecht könnte die Gesezgebung, Duelle verhindernd, wirken, als gegen boshafte Ausbrüche übelwollender Naturen. Aber in Fällen vorhin bezeichneter Art scheint es, würde durch dieselbe Gesezgebung und durch dasselbe In-

stitut ein Schaden erzeugt, der den Vortheil auf der anderen Seite wieder aufwiegt; denn sie selbst würde verursachen, daß wegen Untugend und Schwachheit oft Jemand Folgen erleiden müßte, die ihm sehr empfindlich, nicht selten sein Lebensglück zerstörend wären. Aus diesen Eigenthümlichkeiten der Verlezung des Rechtes auf Ehre mag es erklärt werden, daß unser vaterländisches Gesezbuch die Injurien nach dem allgemeinen Begriffe aus der Reihe der Verbrechen verschwinden läßt, nur die Verläumdung mit Strafe bedrohend, welche selbst so bestimmt ist, daß entweder der Verläumder oder der Andere Strafe zu erwarten hat, ohne daß man also Gefahr läuft, durch bloße Nichtbestrafung des angeblich Injurianten der Ehre des Andern, den nach dem äußeren Geseze eine Schuld nicht trifft, von Richteramts wegen selbst den empfindlichsten Stoß zu geben.

So weit also subjektiv die specielle Bedingung des Rechtes auf Ehre vorhanden ist, kann die Person in diesem gegen widerrechtliche Angriffe vom Richteramte geschüzt, und durch dieses ihr die Ehre unverlezt behauptet werden. Wenn aber weiter nach den allgemeinen Rechtsansichten Hülfe des Staats nicht eintreten kann, und man nun den daraus der Person erwachsenden Nachtheil betrachtet; so scheint es, daß wenigstens für die unbedingte Unstatthaftigkeit des Duells haltbare Gründe auf diesem Weege nicht aufgefunden werden können. Denn obgleich bey der wirklichen Existenz jener ehrenwidrigen Thatsache, welche Gegenstand des Vorwurfs, der Nachrede rc. ist, von Injurie und Bestrafung einer Injurie diesen Voraus-

sezungen gemäß, nicht die Rede seyn kann: so folgt daraus doch keineswegs, daß dem Andern Ehre nicht zukomme; denn Untugend und Schwachheit, von welchen Jeder ohnehin durch ernsten Willen zurückkommen kann, machen noch nicht des Rechtes der Ehre verlustig. Da aber gleichwohl der Injuriant doch nicht bestraft werden kann; so leidet dadurch die Ehre des Andern nicht einen bestimmten, sondern einen unbestimmten Schaden, denn die Person fällt in der Meinung, welche Andere von ihr haben, und die immer sich ergebende Folge ist Beeinträchtigung des moralischen Wirkungskreises, also des Höchsten, was beeinträchtigt werden kann. Da nun also durch das Beginnen des Staates hier der Person nicht nur das doch an sich nicht Verlohrne nicht behauptet, ja von ihm durch die doch rechtlich nothwendige Erklärung der Straflosigkeit anderer Seits auf das unbilligste, aber nicht zu vermeiden, der Person das Höchste entzogen wird; so scheint es, daß eine gesezliche Disposition, welche dazu nöthigt, daß man seine Ehrensache dem Ausspruche des Gerichtshofes überlasse, eine der größten Unbilligkeiten in sich enthalte, daß vielmehr die Loyalität erfordere, das Gesez so abzufassen, daß es mehr vermittelt, denn zwingt, und so die Rücksichten nicht verlezt, die dafür sprechen, daß der Staat, da er nicht in allen Fällen den moralischen Wirkungskreis der Person dieser gegen Andere behaupten kann, ihr selbst das Recht, dieses zu thun nicht ganz entziehe.

Zwar könnte man dieß kurz dadurch niederschlagen, daß Niemand ein Recht auf das behaupten könne, was er nicht hat, und dem zu Folge

habe er auch kein Recht auf das Mittel, welches nur zur Behauptung des Besizes dient. Da nun hier vorausgesezt werde, daß eben in dem durch die Nachrede ꝛc. hervorgebrachten Verhältnisse die Bedingungen eines äußeren Unrechtes — einer Verlezung — nicht vorhanden seyen; so könne auch von der Folge nur der wirklichen Verlezung, nemlich einem Rechte des Duells, als Mittel gegen das Fortwirken jener, nicht die Rede seyn, und da in den Fällen des wirklich objektiven Unrechts d. h. wo die Bedingung der Möglichkeit einer Verlezung wirklich gegeben ist, die Hülfe des Staats selbst möglich, also Recht des Duells hier gar nicht gedenkbar sey; so könne es überhaupt ein solches nicht geben.

So treffend nun aber auch immer diese Schlußreihe seyn möchte, wenn in ihr der Gesichtspunkt selbst richtig wäre: so kann sie doch hier grade wegen Verrückung dieses nicht eintreten. Denn es handelt sich nicht mehr davon, das Recht des Duells um der Ehre willen anzuerkennen; sondern um dessen Anerkennung zu dem Zwecke, daß es seine Beziehung erhält auf die Abwendung des Mißverhältnisses, welches von dem Gegner dadurch hervorgebracht wurde, daß er die subjektive Schuld einer Person, deren Daseyn eben auf seiner Seite Nichtanwendung des Strafgesezes begründet, so angewendet hat, daß dieser daraus ein ungleich größerer, selbst nicht zu berechnender äußerer Schade erwächst.

Behauptet man, es habe Jeder das Recht, von dem Andern zu fordern, daß dieser die etwa bloß subjektive Schuld Jenes nicht so berühre, daß er

in der Meinung fällt, weil daraus ein nicht zu berechnender Schade entstehen kann, es könne also der Staat selbst dieß mit Strafe bedrohen: so lauft man Gefahr, gegen das dem Menschen zustehende Recht, die Wahrheit zu sagen, zu verstoßen, dessen Mißbrauch wohl, aber nicht grade zum Heil und Frommen des Gekränkten, der erst dadurch nur recht ausgestellt würde, bestraft werden könnte. So stößt man allenhalben auf Hindernisse aus der Natur der Sache entspringend, und es entwickelt sich der sonderbare Fall, in welchem man nicht umhin kann, dasjenige, was Vernunft und Religion verbietet, was also auch das Rechtsgesez durch sich selbst nicht rechtfertigen kann, dem Bürger deswegen frey zu geben, weil es die Billigkeit erfordert, daß die äußere Gesetzgebung denselben in dem, dessen er an sich nicht verlustig ist, worin sie ihn aber demungeachtet nicht halten kann, nicht selbst zu fallen zwinge. Man sieht sich genöthigt, dem Individuum einzuräumen, was man der Gesegzebung des Staates selbst nicht zugestehen kann, nemlich die Befugniß, Jemanden auf die Gefahr seines Lebens, oder seiner körperlichen Tauglichkeit zur Rechenschaft und zur Genugthuung vorzufordern, weil er sich seines Rechtes, die Wahrheit zu sagen, bedient hat.

Diese aus einer Collision von Gründen indirekt sich entwickelnde Befugniß des Bürgers zu einer äußeren Handlung nimmt als solche Theil an dem Charakteristischen dessen, was man gewöhnlich ein Recht nennt, während eben dieselbe doch vor dem Richterstuhle der Vernunft, also auch nothwendig von dem Rechtsgesetze an sich, als einem Theile

des Vernunftgesezes, verdammt werden muß; sollte es möglich seyn, daß so das Wirkliche, die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und die Gesezgebung des Staates — der Vernunft und ihren Forderungen Hohn spräche; so würde dieses ohne Zweifel jener Ansicht tauglich seyn, die, das Vernunftrecht an sich läugnend, den Erkenntnißgrund der Geseze und Rechte nur in dem Gegebenen findet, und so auch oft ohne Scheu die Rechtfertigung des Absurden und Schmählichen unternimmt. — Aber in All diesem liegen nur Scheingründe, die, wenn sie geltend werden könnten, nicht bloß in dem hier fraglichen Punkte, sondern durch konsequente Anwendung in der Gesezgebung, Verwirrung in die gesellschaftlichen Einrichtungen bringen würden. — Die Verfolgung des hier vorgesezten Zwekes, und das Gewinnen eines festen Resultates erfordert nun, daß über das Wesen der Rechtsidee selbst reflektirt werde.

§. 3.

c) Unmöglichkeit eines Rechtes des Duells nach dem Grunde der Geltung des Rechtsgesezes, und dem Principe der Rechte des Menschen.

Man sezt das Wesen des Rechtsgesezes hauptsächlich darein, daß es die allgemeine und nothwendige Bedingung der äußeren Freyheit coexistirender Vernunftwesen in sich enthalte, daß desselben Objekt also die äußere Handlung, und mit ihm selbst Möglichkeit und Befugniß der Anwendung äußeren

Zwanges zum Behufe dessen Geltendmachung gegeben sey. Der Staat demzufolge wird als die Vereinigung zum Zwecke der Geltung des Rechtes angesehen. Er gibt nicht erst dem Menschen seine Rechte; sondern er erkennt die diesem als Vernunftwesen angebornen nur an, welche nun selbst als wirkende Ursache Abgeleiteter erscheinen, und die sich so bildende Rechtssphäre der Person ist der Inbegriff ihrer angebornen und ihrer abgleiteten Rechte. Nach dieser Ansicht also beruhen die Rechte der Person auf einem subjektiv-personellen, nicht auf einem objektiv-rechtsgesezlichen Principe, obgleich man das Rechtsgesez an sich nicht aus dem Gegebenen, sondern aus Vernunftbegriffen deducirt. So kam es, daß man auch von Rechten des Menschen in einem angenommenen Naturzustande sprach, welche durch das Eintreten in den bürgerlichen nur nicht verlohren werden konnten. Diese Ansichten haben auf die Bildung unserer Theorien von dem Strafrechte des Staats einen wesentlichen Einfluß ausgeübt, sie haben vorzüglich bewirkt, deß man in allen, wohl scheinbar verschiedenen Theorien das Verbrecherische in die Verlezung der Rechte einer Person sezte, da doch diese Verlezung nur angesehen werden sollte als die Thatsache, in welcher Angriff und Umstoßung des nothwendig geltenden Rechtsgesezes erscheint. Man hat hierin die Folge aus dem Wesentlichen für dieses selbst genommen, und dadurch den Gesichtspunkt des Criminellen verrückt. Es konnte daher anch nicht fehlen, daß man aus dem Standpunkte dieser Theorien, wenn man gleich sich für ein Recht des Duells offen nicht erklären wollte, dieses doch stillschweigend heischte, indem man

die Strafgeseze wider Duelle als ungerecht darstellte. Denn das den Rechten der Person unterstellte subjektiv = personelle Princip mußte consequent mit sich bringen, daß da, wo ein Wille gegen den andern im Verhältniße wechselseitiger Einwilligung steht, nichts Unrechtliches zu finden war, und welche Folge auch immer das Duell haben mögte: so ist die freye Handlung doch immer nur nach dem Entschlusse des Handelnden, nicht nach dem Erfolge zu bemessen. Im Zusammenhange damit spricht man sogar die Ansicht aus, nach welcher das Duell als eine Art des Privatvergleichs genommen werden soll *). Man nahm also wenigstens indirekt ein Recht, oder vielmehr nach unseren Verhältnissen ein dem Rechte nicht widerstreitendes Vorrecht des Duells an, und so geschah, daß das als an sich vernunftwidrig Anerkannte und zugegeben aus einem Vorurtheile Entspringende nicht nur nicht widerrechtlich zu nennen, sondern selbst als rechtlich zu preisen war. So aber konnten Strafgeseze wider Duelle, bloß aus politischen, selbst als solche noch schwankenden Motiven erlassen, keine Authorität erlangen. Gesezgeber und Richter kamen stillschweigend überein, daß man dieselben nur als psychologische Abschreckungsmittel anzusehen habe, welche von selbst als untauglich und barbarisch fallen müssen, wenn der Zweck nicht erreicht wird.

Entschlagt man sich aber jener Ansicht von den Rechten des Menschen, als hervorgehend aus

---

*) Heidelb. Jahrb. der Lit. 1818 Nro. 51. S. 815.

einem subjectiv = personellen Principe: so wird es möglich, die hier behandelte Frage aus einem andern Gesichtspunkte zu fassen.

Der Grund und Zweck aller practischen Geseze kann kein Anderer seyn, als das Daseyn und die Erreichung eines höchsten Vernunftzweckes sowohl des Einzelnen in der Gattung, als Dieser selbst. Der Unterschied zwischen Sittengesez und Rechtsgesez leitet sich daraus so ab, daß jenes der Inbegriff derjenigen practischen Vernunftgeseze ist, in deren Befolgung der Mensch als Einzelnheit die höchste Bestimmung seines Daseyns erfüllt. In dem Rechtsgeseze aber muß man den Inbegriff jener practischen Geseze erkennen, von deren Geltung es abhängt, daß die Menschheit als Gattung, unabhängig von der Gesinnung des Einzelnen jenen höchsten Zweck ihres Lebens erreiche, der mit der Ursache dieses als nothwendig gesezt angenommen werden muß. Ich übergehe hier die Folgerungen, welche sich aus diesem Distinctiv-Charakter der practischen Geseze für jede der beyden Arten ergeben in Beziehung auf Object derselben und Art der Geltung. Von selbst ergibt sich daraus, daß nur die äußere Handlung Gegenstand des Rechtsgesezes seyn kann, zugleich aber auch, daß in dem Begriffe des Rechtsgesezes die Nothwendigkeit der Herrschaft der Gattung über das (von dem Sittengeseze abweichende) Einzelnwesen in ihr — liegt, welche in dem Staate, als der Vereinigung zum Rechte, realisirt wird, zugleich aber auch den Grund der Geltendmachung des Rechtsgesezes durch äußeren Zwang enthält. Leben des Menschen und der Menschheit kann nur begriffen

werden als das Erstreben des mit der Ursache des Daseyns nothwendig gesezten höchsten Vernunftzweckes des Einzelnen und der Gattung. Die allgemeine und nothwendige Bedingung dieses Erstrebens liegt im practischen Vernunftgeseze; was also diesem widerstreitet, ist gegen das Leben, welches vernichtet werden müßte, könnte dieses Widerstreitende je die Oberhand gewinnen. Aus diesem Grunde der nothwendigen Authorität der practischen Geseze für das Leben der Menschen folgt es von selbst, daß eine Verlezung derselben eben so wenig als eine gleichgültige und folgenlose Sache gedacht werden kann, als die Achtung vor denselben selbst, und so ist es natürlich, daß die Begriffe von Gut und Bös, von Belohnung und Strafe so alt sind, als die Menschheit selbst. So wie aber das Sittengesez sich auf den Werth des Lebens, des Individuums bezieht; so wird auch die mit der Uebertretung desselben verbundene Strafe nicht als eine, sogleich in der Welt der Erscheinungen wirkliche begriffen, dem äußeren Richter steht hier nicht das Urtheil zu. In Hinsicht des Rechtsgesezes aber ergibt sich grade das Gegentheil. Die alleinige Beziehung dieses zu der Welt der Erscheinungen, sein, die Realität des dem Menschen objectiven Lebens der Gattung bedingender Inhalt, und die durch dasselbe für den Einzelnen geschaffene, jezt nur geltende objective Nothwendigkeit bringt es mit sich, daß die Folge der Verlezung desselben, die Strafe der Uebertretung nur als eine in der Welt der Erscheinungen sogleich wirkliche und zu vollziehende begriffen werden muß.

Man wird dieser Abschweifung nicht grol-

len; denn sie steht mit unserer Untersuchung in enger Verbindung. So nemlich entwickelt sich von innen heraus der rein objective Character des Rechtsgesezes d. h. es wird von dem Begriffe des Lebens der Gattung, als eines durch Ursache und höchsten Zweck in sich selbst Ganzen getragen. In demselben kömmt das menschliche Einzelnwesen nicht um seiner individuellen Zwecke willen, sondern nur als Theil des Lebens der Gattung in Betracht, und nur aus diesem Grunde stehen ihm Rechte zu. Darum ist es die Grundbedingung, daß von der Gesezgebung des Staates, wenn sie Rechts-Gesezgebung seyn soll, die Unverlezlichkeit derjenigen menschlichen Anlagen, durch welche dem Menschen jene Eigenschaft zukömmt, und der freye d. h. dem Geseze der Vernunft gemäße Gebrauch derselben, als Rechte des Menschen anerkannt werden. Dieses sind die Urrechte, aber nicht davon so benannt, als ob die Rechte angeboren wären; sondern diese Benennung muß davon verstanden werden, weil ohne die Realisirung der in dieser Anerkennung liegenden Grundbedingung des Rechtes von Rechtsgesezgebung und somit von einer Harmonie des Wirklichen mit der Bestimmung nie die Rede seyn könnte. Durch diese Anerkennung von Seite der Geseze, welche eben deswegen äußerlich ausgesprochene seyn müssen, entsteht als Gegenstand der Erfahrungswelt die Rechtssphäre des Einzelnen, welche nur durch ein Verbrechen am Geseze verlezt werden kann.

Daraus ergibt sich nun der Sinn des Grundsazes, daß die Rechte des Menschen nicht auf dem

subjectiv=personellen, sondern auf dem objectiv=rechtsgesezlichen Principe beruhen. Das heißt aber nicht, daß sie erst durch die Gesezgebung des Staates entstehen; denn vor aller solcher existirt schon das Rechtsgesez durch die der Menschheit inne wohnende Vernunft, und vermöge dieses existiren die Rechte des Menschen im Begriffe auch außer und ohne den Staat, aber nur unter der Voraussezung, daß der Mensch in dem Vernunftzwecke der Gattung, nicht aber wenn er ohne diesen begriffen wird. Naturzustand, d. h. Zustand des Menschen ohne jene Beziehung gedacht, und Rechte desselben, sind sich widersprechende, nicht vereinbare Dinge. Denn außer dieser Beziehung gedacht ist der Mensch entweder reines Vernunftwesen, und als solches nur ein in die Pflicht aufgelößter Wille: oder eine Naturkraft, die nur das Gesez der Stärke kennt. Der lezte Grund der Rechte des Menschen ist der Vernunftzweck der Gattung. *)

---

*) Wenn also gesagt wird, daß die Urrechte nicht als dem Menschen angeborne Rechte zu begreifen seyen, sondern daß ihm die Rechte dadurch entstehen, indem er als Theil des Lebens der Gattung in dem Vernunftzwecke dieser begriffen wird; so folgt daraus nicht, daß das Begreifen des Menschen in dieser Art von der Willkühr der Anderen abhänge, was auf geradem Wege zu der Rechtfertigung der Sklaverey führen könnte; sondern das menschliche Einzelnwesen als solches muß von allen Andern nothwendig um der Vernunft willen so begriffen werden, und in dieser Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob man ein Angeborenseyn der Rechte annimmt oder

Diesemnach gelangt man zu dem Saze, daß ein Recht oder Vorrecht des Duells Etwas in sich selbst Unmögliches sey. Denn es wäre nichts Anderes, als ein Recht des Einzelnwesens, bloß wegen seiner individuellen Zwecke den Andern zu zwingen,

---

nicht. Aber in einer andern Hinsicht ist dieses nicht gleichgültig, nemlich, wenn man zum Behufe der Gesezgebung nach dem Grunde und dem Principe der Rechte des Menschen fragt. Unser sogenanntes Naturrecht geht von der Möglichkeit der äußeren Freyheit der Menschen durch das Recht, als von einem empirischen Zwecke des Menschen aus, und wenn nun dessen Vereitelung zwar hartes Ungemach, nicht aber grade Vernichtung der höheren menschlichen Natur, und der sittlichen Freyheit mit sich bringen kann; so fehlt es an einem unbedingt nothwendigen Grunde der Geltung des Rechtes in dem Zusammenleben der Menschen, und es ist nicht zu verwundern, wenn Manche so dahin kamen, das Vernunftrecht eine Idylle zu nennen, und es genugsam zu finden, wenn nur äußere Geseze Conglomerationen von Menschen in vorübergehendem Nothzustande zusammenhalten, daß nur nicht ein allgemeiner Krieg ohne Unterlaß wüthe. Wie soll nun hier das Naturrecht sich zu dem hohen Standpunkte einer Gesezgebungswissenschaft aufschwingen? Was soll es selbst seyn? Entweder eine vergnügliche Uebung des Verstandes der Gelehrten, oder ein stets den gesellschaftlichen Menschen verfolgender Hohn! — Darum schien es nothwendig, einen höheren Standpunkt in dem Vernunftrechte zu nehmen, als es die Kreise der Einzelnen sind, und nach einem solchen Grunde der Geseze, und der Rechte des Menschen zu fragen, nach welchem diese, unabhängig von der Beziehung auf in-

sein Leben rc. zu wagen. Auch selbst das im Begriffe des Duells liegende Merkmal der vorhergegangenen Einwilligung ändert hierin nichts ab; denn diese kann nur in der Sphäre abgeleiteter Rechte Forderungen hervorbringen, aber sie kann das, was aus dem Begriffe des Rechtsgesezes hervorgeht, nicht verdrängen, nicht den empirischen Zweck des Individuums an die Stelle der der Gattung innewohnenden Vernunft herrschend sezen. Die Vergleichung des Duells mit dem Privatvergleiche ist daher unpassend, und aus demselben Grunde muß es verworfen werden, wenn Manche die Strafbarkeit des Duells darein suchten, weil es Selbsthülfe sey. Denn nach dem Entwickelten liegt die Unmöglichkeit der Duldung des Duells für die Gesezgebung, nicht in dem Widerstreiten desselben gegen die Organisation des Staates, woraus man nur politische Gründe der Strafbarkeit ziehen könnte; sondern in dem Widerstreit desselben gegen den Grund der Geseze, also gegen das selbst, zu welchem der Staat und dessen Richteramt nur im Verhältniße des Bedingten erscheint. Enthielte das Duell ein Unrecht, weil es Selbsthülfe wäre, wäre es also im entgegengesezten Falle Recht: so würde das Unrecht geheilt sobald dem Richter vorbehalten würde, die Zuläßigkeit des Duells im con-

dividuelles Leben, als die Bedingung des Lebens der Gattung genommen werden müssen. Der materiale Inhalt eines Rechtes liegt in der physischen oder geistigen Natur des Menschen, aber nicht um des Zweckes des Einzelnen willen kömmt dem in ihm Gegebenen der Begriff eines Rechtes zu.

creten Falle zu erkennen. In allen diesen Ansichten steht also immer im Hintergrunde das Recht der Person auf den Zweykampf und consequent kömt es nur auf die Art der Ausübung an. Dadurch aber muß die Gesezgebung sich selbst mißtrauend, der Richter zaghaft werden.

Irre ich nicht: so befindet man sich jezt auf dem Punkte, wo jene Collision von Gründen, die aus sogenannter Natur der Sache für die bejahende Beantwortung sich herleiteten, zum Zwecke der Gesezgebung des Staats aufzulösen und zu beseitigen ist. Es kam nur darauf an, sich zu überzeugen, daß nach dem Begriffe des Rechtsgesezes und dem Principe der Rechte des Menschen ein Recht des Zweykampfs undenkbar sey, damit die Gesezgebung durch untergeordnete Rücksichten nicht gestört, mit Sicherheit verfahren könne. Sanctionen gegen das Duell sind nur möglich unter Voraussezung durchgreifender Geseze gegen die Ehrenkränkung *), in diesen aber wird mit Sicherheit nur dann verfahren werden, wenn an der rechtlichen Unzulässigkeit eines alten, vordem selbst gesezlich nicht unbenüzten Herkommens nicht gezweifelt wird, und eben dieses schien die bisherige Untersuchung nothwendig zu machen. Doch bevor weiter gegangen werden kann, ist noch einer Bedenklichkeit zu erwähnen, welche daraus entsteht, daß nicht immer dasjenige, was durch das Recht nicht gegeben wird, wenn es dennoch sich vorfindet, von der Gesezgebung des Staates mit Strafe belegt werden kann. Es fragt

---

*) Davon unten in §. 8.

sich also, ob die Gesezgebung das Duell nicht als eine außer ihrem Bereiche liegende Sache anzusehen habe? Man sagt nemlich, der Saz, daß der Mensch seinem Daseyn nicht willkührlich entsagen könne, enthalte nur einen Ausspruch des Sittengesezes, und so wenig Selbstmord oder dessen Versuch vor den Stuhl des äußeren Richters der Bestrafung wegen gezogen werden könne: so wenig auch die Forderung und die Einwilligung in das Duell, welches nur als ein wechselseitiger Selbstmord oder Selbstverlezung durch den Andern zu betrachten sey.

Wohl ist Selbstmord oder dessen Versuch kein Gegenstand der rechtlichen Beurtheilung. Denn im Ernste kann die Behauptung wohl nicht gemeint seyn, daß er als Staatsverbrechen deswegen zu erfassen sey, weil durch ihn Kräfte, auf welche der Staat ein wohlerworbenes Recht habe, diesem entzogen würden; denn da würde es doch gewiß die Consequenz mit sich bringen, die Trägheit und das Beharren in berufllos egoistischem Wohlleben aus demselben Grunde als Staatsverbrechen zu behandeln. Ein tüchtiges Glied des Ganzen zu seyn, ist Sache der Selbstbestimmung, der Selbstmörder, welcher sich als untauglich aus der Reihe der Lebendigen ausstreicht, mag dieß vor dem höheren Richter, der die Pfunde verliehen, rechtfertigen. Die sittliche Bestimmung kann auf vielfache Art vernichtet werden, und der Selbstmord ist eine dieser Arten. Dagegen kann nur Religion, nicht äußeres Gesez wirken. Wollte die Gesezgebung des Staates gegen den Selbstmord einschreiten; so könnte sie dieses nur dadurch, daß sie einen Grund-

saz geltend machte, durch welchen der Mensch als sittliches Wesen ihr unterworfen würde, wenn anders in dem System der Gesezgebung Consequenz seyn sollte. Durch diese aber würde sie hier weit ihr Gebieth überschreiten, sie würde die sittliche Freyheit antasten, wodurch dasselbe Unrecht begangen würde, als in dem Falle, wo das äußere Gesez, dem Rechte entfremdet, aus der trüben Quelle der durch empirische Zwecke geleiteten individuellen Willkühr fließt. Allerdings hat der Staat einen gewissen Einfluß auf die sittliche Entwickelung des Menschen, aber nicht einen directen, sondern nur dadurch, daß er die Anerkennung des Rechtes des Einzelnwesens auf Erziehung und Unterricht nicht verweigernd die äußeren Bedingungen gewährt, in deren Verweigerung oder Vernachlässigung mehr oder minder Vernichtung jenes Rechtes liegt. Diese Bedingungen sind die Lehranstalten und jene Geseze, welche nur dann bestehen, wenn das Recht, die Wahrheit zu sagen, anerkannt wird. Dadurch genügt der Staat den möglichen Anforderungen an ihn, welche es aber nicht mit sich bringen, daß er sein Urtheil so weit erstrecken könnte, welchen Gebrauch oder Nichtgebrauch der Einzelne in Bezug auf sich selbst von seinem Daseyn macht. Wenn nun aber offenbar der Selbstmord unter diese leztere Rücksicht fällt; so ist dieses mit dem Duelle nicht der Fall. Jener enthält eine Vernichtung seiner Person durch sich selbst; in diesem aber geht die Absicht eben nur dahin, durch sich selbst den Werth seiner Person zu behaupten. Dieses aber könnte nur durch ein Recht auf diese Art der Geltendmachung statthaft seyn, indem es sich um

ein äußeres Verhältniß zu Andern handelt. Da aber diese Bedingung, nemlich das Daseyn eines Rechtes eben deswegen fehlt, weil dieses nur aus einem, dem Rechtsgeseze widerstreitenden Principe hergeleitet werden müßte; so liegt schon in dem bloßen Daseyn einer Rechtsordnung das Verboth des Duells, und es fragt sich nun, aus welchem Standpunkte die Uebertretung dieses Verbothes von dem Gesezgeber zu beurtheilen sey?

§. 4.

Der eigentliche Grund der äußeren Strafbarkeit des Duells liegt darin, weil durch dasselbe ein Grundsaz geltend gemacht wird, der dem Principe der Gesezgebung des constitutionellen Staates gradezu widerstreitet.

Es muß hauptsächlich auf die legislatorische Gerechtigkeit bezogen werden, wenn Kant sagt, daß ohne die Gerechtigkeit das Leben unter den Menschen keinen Werth hätte. Niemand wird diese Wahrheit verkennen. Von der Geltung des Rechtes hängt es ab, daß die Gattung ihr Leben durchführt, nicht als ob dieses in dem Rechte zu suchen wäre, sondern das Recht enthält die äußere Bedingung, ohne welche dieses Leben der Vernichtung durch den gesezlosen Zufall, der seinen Ursprung in dem sinnlich-egoistischen Principe individueller Natur hat, Preis gegeben wäre. Das Rechtsgesez enthält die allgemeinen und nothwendigen Regeln für das äußere Handeln, entspringend aus den Erkenntnissen der Vernunft, in welcher die Vermittelung liegt zwischen Ursache und höch-

stem Zwecke des Daseyns des Einzelnwesens und der Gattung. Aeußeres Gesez, welches aus despotischer Willkühr aufgedrungen wird, enthält ein Verbrechen an dem Leben der Menschheit; denn es vernichtet dieses, und stößt die Völker als Leichname aus der welthistorischen Bahn. Daher nun: so wie das Leben seinem Begriffe nach seine Standpunkte wechselt, eben so das äußere Gesez, und so wenig dieses abstractes Recht seyn kann, so wenig auch veraltetes Gesez. Nothwendig hat jedes Zeitalter eines Volks einen gewissen Drang, in Recht und Gesez sich eigenthümlich zu gestalten. Denn dieser Drang grade gibt Zeugniß von dem Enthaltenseyn in dem Leben, und von dem Ernste in der Erfüllung des welthistorischen Berufs. Eben auch keine andere Quelle hat das anerkannte Bedürfniß jeziger Zeit zu eigenthümlicher Gesezgebung und Einrichtung. Treffend hat man das, worum es sich eigentlich handelt, schon lange als den Uebergang aus dem bisherigen Zustande in den Rechtsstaat bezeichnet. Dieses aber steht mit dem hier behandelten Gegenstande in einer gewissen, zu beachtenden Verbindung.

Gleichheit der Geseze nnd vor dem Geseze; dieser Saz ist allmählig als einer der Hauptpunkte in dem Grundgeseze der Staaten erkannt und aufgestellt worden. Ja die Stimme der Völker preißt den dadurch herbeygeführten Zustand einhellig für das, was den Bewegungen ein Ziel sezt, und als Grundlage neuer bürgerlicher Entwickelung, Sicherheit und Zweckmäßigkeit dieser verbürgt.

Untersucht man diesen Grundsaz genauer: so findet man, daß er eben nichts Anderes sagen will,

denn, daß das Glied der Staatsgesellschaft nicht durch ein in ihm selbst liegendes, durch mancherley äußere und zufällige Umstände bedingtes Princip, sondern einzig und allein durch das Rechtsgesez, dessen ganzes Wesen objektiv, daher für alle gleich, als Person gelten soll. Man wird es nicht beweisen müssen, daß die vergangene Zeit eine solche, nur aus dem Geseze entspringende Persönlichkeit des Gliedes der Gesellschaft nicht gekannt hat; denn kaum noch hat es aufgehört, daß die Menge der Freyheiten alle Freyheit zerstörte, und die Unterschiede: frey, dienstbar, hörig :c. sind noch nicht allenthalben erloschen. Ja der eben nun zum Geseze erhobene Grundsaz zeigt, daß es vor dem nicht so war. Eben darin aber liegt der Unterschied zwischen Feudalverfassung und Rechtsverfassung, daß in jener der Einzelne nur durch in ihm selbst gegebene Bedingungen, in dieser aber durch das Gesez als Person gilt, daher sind unter andern die Verbindungen in jener von so großer Wichtigkeit, welche in dieser, ohne Widerstreit mit ihr, nicht bestehen können. Wenn nun aber auch gleich das die Feudalverfassung bildende und sie belebende Princip in dem Gelten der Person durch in ihr selbst gegebene Bedingungen liegt: so darf man doch dieses Princip nicht als zuerst in der Zeit des Lehenwesens wirksam bezeichnen, sondern in dieser erscheint es nur allmählig in verbildender Wirksamkeit, nachdem es früher in den Sitten und Gebräuchen der germanischen Völker edler wirkend sich gezeigt hatte, und hier in der That als jenes Princip erscheint, welches den Naturzustand solcher Völker beleben mußte, welchen der Ruf zum Ein=

treten in die Geschichte der Menschheit erst noch bevorstand. Wenn nun aber dieses der Character jenes Zustandes war, aus welchem die Völker allmählig in den Rechtsstaat übergetreten sind; so wird man die Sitte des Zweykampfs demselben nicht unangemessen finden, der selbst auch gerichtlich als Mittel der Entscheidung angewendet wurde. Allerdings kann ein solches Institut vor dem Rechte nicht bestehen, und da muß man Montesquieu *) beystimmen, wenn er ein System verwirft, welches darin besteht, daß die Menschen ihre Vorurtheile nur unter gewisse Regeln bringen. Aber unserer Ansicht zu Folge darf man in diesem Punkte der hinter uns liegenden Zeit nicht gradezu einen Mißgriff zurechnen; denn sie befolgte in der Sitte des Zweykampfs einen Grundsaz, der, obgleich abstract genommen fehlerhaft, doch allen Einrichtungen jener Zeiten Gestalt gab, so daß doch in dem, was wir nur für uns nicht mehr billigen können, Consequenz nicht zu verkennen ist. Unter diesen Bedingungen, aber nicht mehr für uns passend, mag man es trefflich finden, wenn Möser **) von dem förmlichen und feyerlichen Zweykampfe sagt, daß in ihm die Natur ihr Recht behielt. In diesem Rechtbehalten der Natur liegt doch nichts weiter, als die gesezliche Begründung der Selbstrache, welche aber nur unter der Voraussezung eines Grundsazes möglich ist, der in seiner Consequenz angewendet dem ganzen System des

---

*) Espr. des Loix. 28. 23.

**) Patr. Phant. IV. S. 135.

öffentlichen und des Strafrechtes eine Haltung geben müßte, welche den Bedürfnissen, die in unserer Zeit liegen, nicht sehr entsprechen mögte. Denn mit eben jenem Grundsaze steht auch die Sitte in Verbindung, welche in den Verbrechen nur Verlezungen des durch sich selbst als Person geltenden Einzelnen sieht, und diesem oder dessen Verwandten es überläßt, Rache zu nehmen, oder contractsweise sich abzufinden. Ein so nur auf das Einzelne, nicht auf das Ganze berechnetes System der Gesezgebung genügt den Forderungen der Vernunft nicht, und die Völker wünschen sich ja eben Glück, über jene Gestaltungen hinweggeschritten zu seyn.

Wenn wir nun das Herkommen des Zweykampfs in der früheren Zeit mit dem speciellen Character dieser und ihrer Einrichtungen in einem gewissen consequenten Zusammenhange finden; so erklärt es sich daraus auch, warum diese Sitte in dem vorchristlichen Alterthume nicht anzutreffen ist, und wie es überhaupt geschehen kann, daß diese Handlung, die zuerst selbst als rechtlich angesehen, dann bey allmählig steigender Cultur zwar wohl aus Rücksichten politischer Humanität verbothen, aber in Hinsicht ihrer Strafbarkeit nach der äußeren Gerechtigkeit, stark bezweifelt wurde, zulezt in offenbaren Widerspruch gegen das die Einrichtungen der Völker neu belebende Princip tretend, keinen Zweifel an ihrer Strafbarkeit mehr übrig läßt.

Denn die äußere Gerechtigkeit entspringt daraus, daß nicht die individuelle Willkühr, sondern die Grundsäze des Rechtes gelten, sowohl in den Einrichtungen und den Gesezen, welche der Ent-

wickelung des Lebens zum Mittel dienen, als im Betreffe der Handlung des Einzelnen. Eine jede Inconsequenz bringt hier nothwendig objectives Unrecht mit sich, und obgleich im Abgeleiteten und Untergeordneten hervortretend, stört sie immer die harmonische Wirksamkeit des Ganzen, wenn auch mindestens nur dadurch, daß die Meinung entsteht, als seyen die Gewalten selbst nicht gewissenhaft auf ihren Wegen. Daher kann nie eine Gesezgebung aus sogenannten politischen Gründen da sich zum Schonen und Nachgeben bestimmt fühlen, wo die Grundsäze des Rechtes ein Durchgreifen verlangen, indem sonst die Consequenz Nebenrücksichten aufgeopfert wird.

Wenn nun aber der einst förmliche und feyerliche Zweykampf mit einem gesezlichen Systeme nur in Verbindung stand, welches schon lange von dem der Leitung der Vernunft gemäß in seinen äusseren Einrichtungen sich zur Vollkommenheit entwickelnden Leben ausgestoßen wurde, und wenn nur eben aus dem Grunde jenes in der Hauptsache bis in die neueren Jahrhunderte fortwirkenden und herrschenden Systems die rechtliche Unstatthaftigkeit selbst des heimlichen Duells bezweifelt werden konnte, so daß man gegen dieses nur aus schwankenden politischen Motiven (häufig aber mit ganz unpassenden Strafen) einschritt; so hat sich diese Lage der Dinge jezt gänzlich verändert, und es kann an der rechtlich nothwendigen Strafbarkeit des Duells nicht mehr gezweifelt werden, man müßte sich denn gegen das jezt in dem Staate sich realisirende, nicht mehr auf das Einzelne, sondern auf das Ganze berechnete Rechtssystem eine offenbare Inconsequenz

zu Schulden kommen lassen. Man kann das Wesen und die Tendenz des Rechtsstaates entgegen dem Feudalreiche wohl nicht treffender bezeichnen, als daß dieses Leztere nur von einem auf das durch sich selbst geltende Einzelnwesen berechneten gesezlichen Systeme belebt wird, da in dem Ersteren die Gesezgebung nicht dem individuellen Interesse, sondern dem Interesse der Gattung dient, und eben dieses ist der Punkt, in welchem hier das äussere Gesez mit dem Rechte an sich zusammentrift, und Beide, sich innigst verbindend, das taugliche Mittel höherer Entwickelung werden. In dem Wesen des jezigen constitutionellen Staates liegt nothwendig diese Tendenz zur innigen Verbindung des äusseren Gesezes mit dem Rechte an sich, die Rückkehr der unter den Menschen wirkenden Gewalten aus dem Dienste des Individuellen zu dem großen Berufe des Wirkens für das Leben der Gattung. Die Constitutionen schaffen nur die organischen Attribute dieser überall lebendigen Tendenz, mit welcher also folgenloß eine Handlung nicht bestehen kann, durch welche eben ein Grundsaz geltend gemacht wird, der das grade Gegentheil von dem enthält, der an der Spize des gesezlichen Systemes steht, und diesem seine Haltung gibt. In diesem Punkte scheint es, muß man die Strafwürdigkeit des Duells aufsuchen. Aber man verwechsele damit nicht die Ansicht, welche dasselbe in dem Gesichtspunkte der Rebellion aufgefaßt hat *), wo es den Umsturz des Staates beabsichtige, und daher eben

---

*) Vergl. Uebersezung des Beccaria. Th. I. S. 254.

so hart, wie diese bestraft werden müsse. Darin liegt schon nach oberflächlicher Vergleichung eine ganz fehlerhafte Vermischung der verschiedensten Dinge. Weder Umsturz des Staates, noch Anarchie ist je die Folge des Duells oder wird es seyn, und nie wird es in der Absicht solcher Wirkungen unternommen. Zwar hebt man auch den Punkt heraus, daß die Duellanten bey der Entscheidung ihrer Streitigkeiten ein anderes Tribunal als den Staat zu ihrem Richter aufrufen, dadurch die Persönlichkeit der verbundenen Nation theilen, eine doppelte Souverainetät voraussezen. Alles dieses ist selbst nach dem bisher Entwickelten in einem gewissen Sinne schon wahr, aber nicht in dem, welchen man gewöhnlich damit verbindet. Denn nicht die Vernachlässigung der richterlichen Gewalt des Staates, nicht die Eigenschaft qualificirter Selbsthülfe enthält den hinlänglichen Grund der Strafbarkeit des Duells eben deswegen, weil sich ein gesezliches System denken läßt, und selbst früher herrschend war, dessen Consequenz es mit sich bringt, daß diese Uebergehung der richterlichen Gewalt vor ihm gar nicht verworfen werden kann. Daher mag es auch rühren, daß Manche sich aus dem Gesichtspunkte der Selbsthülfe von der Strafbarkeit des Duells nicht überzeugen wollten. Aber nicht in der Selbsthülfe, noch weniger in Rebellion, sondern lediglich darin kann man das Strafwürdige des Duells erkennen, weil in ihm ein Grundsaz geltend gemacht wird, der dem Principe unserer äußeren Gesezgebung, der der Tendenz des jezigen constitutionellen Staates gradezu widerstreitet, welche Geltendmachung also das äußere Gesez nicht

als folgenlos erklären oder übergehen kann, weil es dadurch in eine Inconsequenz mit sich selbst geriethe, folglich selbst seine Authorität verlezte. In dem Sinne nun, der sich aus dem bisher Entwickelten ergibt, kann man sagen, daß in dem Duelle eine Verlezung jenes constitutionellen Grundsazes liegt, der die Gleichheit der Geseze und vor dem Geseze ausspricht.

§. 5.

Von dem Werthe des in dem Begriffe des Duells liegenden Merkmals der vorhergehenden Einwilligung in dasselbe für den Gesezgeber. — Unterschied der Strafbarkeit einer Handlung, weil sie eine Verlezung des Rechtsgesezes an sich — enthält, und der Strafbarkeit einer Handlung, weil sie einen dem Principe der Gesezgebung des Staats entgegengesezten Grundsaz in sich geltend macht. — Bedingung, unter welcher die äußere Gesezgebung gegen das Duell mit Strafsanctionen nur hervortreten kann.

Wichtig ist es nun, den Unterschied auszumitteln zwischen der Strafbarkeit einer Handlung, weil sie die Rechtssphäre einer Person verlezt, und der Strafbarkeit einer Handlung, weil sie einen dem obersten Grundsaze des gesezlichen Systems gradezu widerstreitenden geltend macht.

Die Verlezung der Rechtssphäre einer Person bewirkt für diese, oder zunächst für die Familie, welcher dieselbe angehört, einen materialen Scha-

den, und wenn die Rücksicht der Gesezgebung blos auf diesen gelenkt wird: so kann sie sich nur bestimmt fühlen, dafür Sorge zu tragen, daß dieser materiale Schade wieder ausgeglichen, Ersaz geleistet werde. Von einer eigentlichen Strafe könnte da nicht die Rede seyn, indem von dem Verlezer nur das wieder bezahlt würde, was er ohne Befugniß dazu entzogen hat. Und wirklich findet man diese Einrichtung in der Geschichte bey den Völkern in noch niedriger Cultur, wo der Einzelne bloß in dem empirischen Zwecke seines Daseyns, und nicht aus dem Gesichtspunkte des höchsten Vernunftzweckes der Gattung beurtheilt wird, welcher Erfolg nur dann eintritt, wenn das äußere Gesez in dem Rechte an sich seine Quelle findet. Denn hier erst kann es geschehen, daß die Verletzung der Rechtssphäre einer Person nicht mehr für sich, sondern als eine Thatsache genommen wird, in welcher sich jene Absicht des Handelnden realisirt, welche geradezu gegen das Gesez gerichtet, dieses zu Boden wirft, somit seine individuelle Willkühr an die Stelle jener der Vernunft entstammten Regel sezt, welche die allgemeine und nothwendige Bedingung des Werthes des Lebens der Menschen enthält. Der Grund der nothwendigen Geltung des Rechtsgesezes nur bringt es mit sich, daß die Verlezung desselben ohne eine Folge für den Handelnden nicht gedacht werden kann, und daraus erst entwickelt sich der Begriff der peinlichen Strafe; ihre Beziehung ist die zu dem Rechtsgeseze selbst, und darum durch sie Entschädigung des Verlezten nicht ausgeschlossen. Die Verlezung der Rechte einer Person kömt also hier nur als jene in

der Erfahrungswelt erscheinende Thatsache in Betracht, in welcher sich eine Umstoßung des Gesezes selbst realisirt, und eben so enthält jene Verlezung nur die Gelegenheitsursache, nicht aber den Rechtsgrund der Strafe, welcher vielmehr in der unbedingt nothwendigen Authorität des Rechtsgesezes zu suchen ist. Nur in dieser Art erscheint das Strafgesez als ein Theil des Rechtsgesezes selbst, und nicht bloß als eine Erfindung des Staates und als ein auf politischem Grund und Boden aufgeführtes Gebäude. Nach der Ansicht der relativen Strafrechtstheorie würde Bestrafung und Art dieser ihren Grund in einer durch den Zweck des Staates bestimmten Uebereinkunft haben, die Bestrafung der Verlezung des Vernunftgesezes würde durch Etwas außer diesem selbst Liegendes, durch den Zweck der zum Staate vereinigten Menschen bestimmt werden. So wie aber Recht und Staat im Begriffe, der Vereinigung der Menschen zum Staate oder zur Geltung des Rechtes nothwendig vorausgehen, so eben deswegen auch der Begriff des Verbrechens und der Strafe, und der Zweck jener Vereinigung ist nur die wirksame Anerkennung jener Begriffe selbst. Verbrechen im eigentlichen Sinne ist also die an der Rechtssphäre einer Person sich offenbarende Umstoßung des Rechtsgesezes, welche aus einem nothwendigen Grunde nicht ohne Strafe gedacht werden kann.

Geht man von dieser Voraussezung aus; so scheint es, daß diese Merkmale in dem Begriffe des Verbrechens auf das Duell nicht anwendbar sind. Wohl kann nach der relativen Theorie ein Unterschied zwischen ihrem Begriffe des Verbrechens und

dem Duelle nicht bemerkt werden; denn nach ihr nimmt eine Handlung schon dadurch den Character des Verbrecherischen an, wenn sie durch ein aus dem Zwecke des Staats gerechtfertigtes Strafgesez verpönt wird, das Duell erscheint hier als Verbrechen, sobald diese Bedingung eintritt, nur trifft es sich dann hier, wie immer leicht, wo man bloß in der Gesezgebungs-Politik Beschwichtigung sucht, daß diese sich selbst wieder in den Weg tritt *). Durch eine solche, von der relativen Theorie aus, welche ohnehin mit jenem subjectiv-personellen Rechtssysteme in der engsten Verbindung steht, unternommene Operation, geschieht es dann aber alsbald, daß man an dem in dem Begriffe des Duells liegenden Merkmale vorhergegangener Einwilligung strauchelt, und die Handlung selbst übergehend nur den Erfolg erfaßt, und nachdem dieser Tödtung oder Verwundung ist, qualitativ verschiedene Strafen eintreten läßt, gegen welchen Sprung schon mit Recht Einwendungen gemacht worden sind **). Man sieht ein, daß ein Verfahren auf diesem Wege eines hinlänglichen Grundes entbehrt.

Strafgesezbücher sind wichtige Urkunden von dem Werthe, den eine Nation in sich selbst fühlt und in sich selbst legt; sie können willkührliche oder bloß durch Nebenzwecke bestimmte Sanctionen nicht enthalten, vielmehr müssen sie stets der in steigender Cultur heller im Volke leuchtenden Rechtsidee

*) Thibaut. Beyträge zur Critik der Feuerbach'schen Theorie. S. 109.

**) Neues Archiv des Criminalrechts. III. 3. S. 461.

entsprechen und sie sind deswegen auch die wichtigsten geschichtlichen Urkunden jedesmaliger nationeller Cultur. Aber nicht bloß aus den, die sogenannte Humanität nur nicht beleidigenden Strafarten beweist sich derselben Vervollkomnung; sondern diese ergibt sich vielmehr stets aus der eine Criminalgesezgebung leitenden Maxime, daß nur in so weit Strafe gegen eine gesezwidrige Handlung verhängt werden könne, als es gemäß der dem gesezlichen Systeme zum Grunde zu legenden Anerkennung der menschlichen Kraft als des unantastbaren Vermögens des Staatsbürgers mit Consequenz geschehen kann, d. h. es darf Nichts und weder mehr noch weniger durch Strafe angetastet und entzogen werden, als in der Forderung des beleidigten Gesezes an sich liegt. Nur auf diesem Wege auch wird es erreicht, daß das Institut der Strafe in dem Staate mit der Grundlage des constitutionellen Systems in Einklang gebracht, sohin ein ergänzender Theil desselben, und nicht bloß ein Appendix der Gesezgebung mit dem Character und der Rechtfertigung einer Vogelscheuche erscheint. Bedingung hierbey ist das Streben nach dem reinen Begriffe des Verbrechens und der Strafe und des daraus abzuleitenden Verhältnisses dieser zum beleidigten Geseze, zu der verbrecherischen Thatsache und zum Verbrecher.

Da die Eigenschaft eines Rechtes dem nur durch einen Begriff zukommt, was den materialen Inhalt desselben, gegeben durch die geistige oder physische Natur des Menschen, ausmacht, und dieses in seiner Gesammtheit als Rechtssphäre nur durch das aus der Vernunft entspringende Rechts-

gesez besteht; so ist dieses Materiale, als Rechtssphäre der Person begriffen, eben der Gegenstand der Erfahrungswelt, an welchem sich die Geltung der Geseze stets selbst als Thatsache der Erfahrung darstellt, und eben so das Unrecht als eine an ihr thatsächlich sich darlegende Verlezung der Geseze selbst. Daraus nun aber geht hervor, daß durch Verlezung des materialen Inhaltes der Rechtssphäre die Geseze selbst nur dann verlezt seyn können, jene also nur dann ein Verbrechen enthalten kann, wenn sie gegen, oder was dasselbe ist, ohne den Willen der Person, des Subjectes der Rechte absichtlich geschieht; denn außerdem erleidet diese wohl eine Beeinträchtigung, aber diese selbst ist kein objectives Unrecht, d. h. keine die Authorität des Rechtsgesezes umstoßende Thatsache, weil diese ohne die darauf gerichtete Absicht des Handelnden nicht gedenkbar ist, diese Absicht aber vom Gesezgeber nur aus der Verlezung der Person gegen oder ohne den Willen dieser gefolgert werden kann. Nur durch einen so unternommenen Eingriff in den materialen Inhalt der Rechtssphäre wird das Object des Triebes sinnlich-thierischer Natur gegen das Rechtsgesez äußerlich realisirt, das Verbrechen im oben angegebenen Sinne begangen. Wo aber dieses nicht der Fall ist, wo der Grund der Beeinträchtigung in dem Willen des Beeinträchtigten selbst liegt, da könnte das Verbrechen seinem Begriffe nach auch nur auf der Seite dieses selbst, der den Entschluß der Verlezung seiner selbst in solchen Kräften, welche den materiellen Inhalt eines Rechtes ausmachen, gefaßt hat, gesucht werden, der Vollzieher dieses Entschlusses

mag immerhin auch strafbar erfunden werden, aber er ist es nicht als Urheber eines Verbrechens. Nun aber würde es in sich selbst sich widersprechend seyn, Jemanden deswegen als dem äußeren Geseze anheimfallenden Verbrecher zu betrachten, weil er den in ihm gegebenen materialen Inhalt eines Rechtes zerstört oder den Entschluß zu der sonst wodurch erfolgten Zerstörung gefaßt hat. Denn nur die äußere Handlung ist Gegenstand des Rechtsgesezes, also auch nur sie Gegenstand der mit der Verlezung dieses nothwendig verbundenen Strafe; in den Begriff der äußeren Handlung kann aber nur jene fallen, welche in irgend einer Beziehung die Rechtssphäre eines äußer dem Handelnden existirenden Individuums zu ihrem Gegenstande hat, in den Begriff der strafbaren äußeren Handlung also auch nur jene, welche die unter der Form eines Rechtes begriffene menschliche Kraft ꝛc. eines außer dem Handelnden existirenden Individuums gegen oder ohne dessen Willen verlezt. Würde man die Bezeichnung „äußere Handlung" nicht in diesem engeren, sondern in dem weiten Sinne der gemeinen Bedeutung nehmen: so würde für das Institut der Strafe in dem Staate keine Begrenzung gedenkbar seyn, sein Gebiet müßte sich nothwendig so weit erstrecken, als sträfliche Gedanken und Neigungen in die That übergeben, der Unterschied zwischen Sünde und Verbrechen wäre auf dem Gebiete des äußerlich Strafbaren aufgehoben. Wenn nun also derjenige, in dessen eigenem Willen der Grund der Zerstörung des in ihm selbst gegebenen materiellen Inhaltes eines Rechtes liegt, als Verbrecher an

dem Rechtsgeseze und als ein der aus dem verlezten Rechtsgeseze sich bestimmenden äußeren Strafe Heimgefallener nicht betrachtet werden kann; so bringt es die Consequenz mit sich, daß derjenige, welcher den in einem Andern gegebenen materiellen Inhalt eines Rechtes aus einem nur in dem Willen dieses liegenden Grunde zerstört, auch weder als Miturheber noch als Gehülfe eines Verbrechens gestraft werden kann, d. h. weder als Urheber, noch als Miturheber noch als Gehülfe jenes Verbrechens, welches zu seinem Thatbestande die Verlezung solcher Rechte fordert, deren materiale Grundlage hier verlezt worden ist.

Alle diese Rücksichten nun treten bey dem Duelle ein. Jeder der Duellanten bringt aus eigenem Entschlusse dem Andern den materiellen Inhalt eines Rechtes in ihm zur Verlezung unter einer Bedingung dar. Erfolgt diese Verlezung; so ist eine Beeinträchtigung der Person, nach dem Obigen aber nicht eine Umstoßung jenes Rechtsgesezes selbst gegeben, welches jene materiale menschliche Kraft ꝛc. in den Begriff eines Rechtes erhebt. Der selbsteigene Entschluß des Verlezten zu der Verlezung bewirkt, daß diese nur als solche im Materialen, nicht aber als eine Thatsache erfaßt werden kann, in welcher sich objectives Unrecht, d. h. Verlezung des Rechtsgesezes ausspricht. Wollte man dem glücklichen Duellanten eine solche zurechnen; so müßte er als Miturheber oder als Gehülfe betrachtet werden können, was deswegen rechtlich nicht möglich ist, weil der Entschluß zu der Verlezung im Beeinträchtigten selbst liegt, dieser aber dadurch der Natur der Sache nach nur

gegen sich selbst, nicht gegen das Rechtsgesez als Feind auftrit, folglich nicht als Urheber eines Verbrechens an dem Lezteren angesehen werden, also auch von Miturheber oder Gehülfe nicht die Rede seyn kann.

Dieser Punkt darf aber nicht von denjenigen benüzt werden, die, wie oben erwähnt wurde, aus dem in dem Begriffe des Duells liegenden Merkmale der Einwilligung die Straflosigkeit desselben, oder doch die Unmöglichkeit der Strafe durch den Staat, vertheidigen wollen. Denn dieser Schluß daraus würde in der That einen Sprung enthalten. Es folgt nemlich nichts weiter aus diesen Säzen, als daß in der mittels des Duells erfolgten Verlezung in dem, was auch den materialen Inhalt eines Rechtes ausmacht, ein Verbrechen an sich, ohne alle Rücksicht auf die äussere Gesezgebung des Staats, nicht gegeben sey, daß folglich auch dessen Gesezgebung, in so ferne sie in der Sanction der Strafen von dem apriorischen Begriffe des Verbrechens sich leiten läßt, diese Verlezung durch Duell nicht in die Cathegorie der Vebrechen stellen kann, in so ferne man das characteristische Merkmal dieser darin erkennt, daß sie eine die Umstoßung des Rechtsgesezes an sich aussprechende Thatsache in sich enthalten. Daraus aber, daß die Verlezung durch Duell dieses Merkmal nicht an sich tragt, welches die Bedingung enthält, daß eine Handlung schon an und für sich, ohne alle Beziehung zu einer Staats - oder äusseren Gesezgebung gedacht, ohne Strafe nicht gedenkbar ist, folgt noch bey weitem nicht, daß sie auch, in Beziehung gesezt auf die Gesezgebung des Staats, so erscheint.

Aus diesem ergibt sich nun, welchen Werth bey der legislativen Beurtheilung des Duells die in diesem vorkommende Einwilligung nur haben kann. Sie bewirkt, daß die Handlung nicht unter den Begriff des Verbrechens an sich subsumirt werden kann, und die practische Folge, welche sich daraus ergibt, besteht darin, daß Strafgeseze juristisch nicht gerechtfertigt werden können, welche das Duell, je nach der daraus sich ergebenden Verlezung nach Analogie jener Handlungen bestrafen, die um Verbrechen an einem bestimmten Rechtsgeseze zu seyn, Verlezungen dieser Art in sich enthalten müßen.

Von selbst ergibt sich nun die Verschiedenheit des Grundes, aus welchem Verbrechen an sich, und aus welchem das Duell stafbar ist. Der Begriff jener ist mit jedem einzelnen Rechtsgrundsaze der Vernunft von selbst gegeben, und der Grund der Strafe liegt hier in der unbedingt nothwendigen Authorität dieses Rechtsgrundsazes in dem Leben der Menschen. Das Duell aber steht in Hinsicht des Grundes dessen Strafbarkeit bloß in Beziehung auf das System der äusseren Gesezgebung des Staates, und ob es nach der juristischen Consequenz dieser bestraft werden könne? das muß darnach beurtheilt werden, von welchem Principe diese äußere Gesezgebung ausgeht und bestimmt wird. Denn, wie dargethan wurde: es sind hier zwey Systeme gedenkbar. Entweder beruht eine äußere Gesezgebung auf dem subjectiv-personellen, oder auf dem objectiv-rechtsgesezlichen Principe, und welche Verschiedenheit der Geseze und Einrichtungen aus diesem verschiedenen Principe sich ergibt, das birgt sich nicht, sobald man die Grundgeseze jeziger

Staaten mit den Institutionen der vorherigen Zeit in Vergleichung bringt. Diese und eine jede Gesezgebung, welche sich zu dem objectiv = rechtsgesezlichen Principe nicht erheben kann, kann consequent mit ihren Gesezen, das Duell mit Strafe nicht bedrohen, weil, wie gezeigt wurde, der apriorische Begriff des Verbrechens auf dasselbe nicht anwendbar ist, weil es nur als Verlezung des die äussere Gesezgebung belebenden Princips strafbar wird, eine solche aber da nicht angenommen werden kann, wo die Geseze und Rechte aus dem subjectiv = personellen Principe durch die äussere Gesezgebung hergeleitet werden; denn hier ist die Zuläßigkeit des Zweykampfs nicht im Widerstreite mit dem Systeme der Gesezgebung, und nur die Politik kann diese bestimmen, das heimliche Duell zu verpönen, während das feyerliche sanctionirt werden müßte.

Ganz anders aber da, wo der Staat in höherer Entwickelung die Idee des Rechtes realisirend in dem Rechte an sich die Quelle seiner Geseze erkennt, und aus dem Dienste des Individuellen in jenen der Gattung tretend, Geseze, Rechte und Einrichtungen aus dem objectiv = rechtsgesezlichen Principe herleitet. Mit diesem Systeme ist das Duell in offenem Widerstreite, es enthält eine Verlezung des Princips, weil dieses nemlich es mit sich bringt, daß die Person nur durch das Gesez und in keiner Rücksicht durch einen in ihr selbst gegebenen Grund als Subject politischer und bürgerlicher Rechte gilt.

Es fragt sich aber, woran es äußerlich erkannt wird, daß ein Staat in diese höhere Entwickelung

gestellt, sich selbst zu diesem würdigen und hohen System der Geseze emporgeschwungen habe? Es kann nicht geläugnet werden, daß in unserem Jahrhunderte dieses System von den Staaten subjectiv erkannt wird; denn diese Erkenntniß ist Eines der Resultate der Geschichte der Völker und Menschen. Allein für den Staat hat nur das Realität, was äußerlich ausgesprochen ist, nur aus Thatsachen kann desselben Character und Wesen zu dessen eigenem Bewußtseyn gebracht und von Andern erkannt werden, ohne solche bleibt er sich selbst räthselhaft. Diese Thatsache des Aufschwungs und der Erhebung zu der höheren Ordnung der Geseze existirt aber für den Staat nur dann, wenn er durch ausgesprochenes Gesez Stellung nimmt in dem constitutionellen Systeme nach dem in unserer Zeit entwickelten Begriffe dieses. Daß nur in diesem Gesichtspunkte das constitutionelle System begriffen werden muß, beweißt factisch unsere vaterländische Constitution; in den in der Einleitung der Urkunde von dem erhabensten Könige ausgesprochenen höchsten Grundsäzen der Verfassung liegt thatsächlich die Anerkennung des objectiv-rechtsgesezlichen Princips als Basis der äußeren Gesezgebung des Staats.

Wenn also nur mit diesem bestimmten Principe der Gesezgebung nach der Natur der Sache das Duell unvereinbar ist, wenn dieses Princip, um für den Staat Realität zu haben äußerlich anerkannt und ausgesprochen seyn muß, wenn diese Anerkennung nur in der genommenen Stellung eines Staates in dem constitutionellen Systeme, liegt. so folgt daraus, daß nach legislatorischer

Gerechtigkeit nur in einem mit einer solchen Constitution versehenen Staate ein durch das System der Gesezgebung selbst gerechtfertigter Grund der Strafbarkeit des Duells vorhanden ist. Eigentliche Verbrechen, wie sie oben bezeichnet wurden, haben den Grund ihrer Strafbarkeit darin, weil sie thatsächlich die Realität des Rechtsgesezes an sich läugnen: der Grund der Strafbarkeit des Duells liegt darin, daß es die Realität der Gesezgebung des Staates durch die Verlezung des Princips dieser thatsächlich läugnet, nnd wenn es überhaupt ein durch die Natur der Sache schon angegebenes, nicht aus zufälligen Umständen hergenommenes Criterium der Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Verbrechen geben soll; so scheint es allerdings in diesem qualitativen Unterschiede des Grundes der äußeren Strafbarkeit der Handlungen zu liegen, und darnach würden manche Handlungen, welche man jezt gewöhnlich zu den Staatsverbrechen zählt, nur als nicht öffentliche, aber qualificirte Verbrechen begriffen werden müssen. Es fragt sich aber nun nach der diesem Grunde der Strafbarkeit des Duells entsprechenden Strafe.

§. 6.

Von der Strafe gegen das Duell.

Wenn man das eigentliche Verbrechen an dem Rechtsgeseze an sich — als die an der Rechtssphäre einer Person in einer Thatsache der Erfahrung sich darlegende Umstoßung desselben begreift, und die aus einem nothwendigen Grunde wieder herzustellende Authorität des Rechtsgesezes als den

Vernunftgrund der Strafe: so darf man eben nur diesem Faden der Betrachtung weiter nachgehen, um auch alsbald das diesem Grunde entsprechende materielle Strafübel als durch die Grundsäze des Rechtes selbst geboten, aufzufinden. Wenn nemlich das Verbrechen eine die Authorität des Rechtsgesezes läugnende Thatsache ist, gegen welche jene nach dem Gebote der Vernunft geltend gemacht werden muß, weil in ihr die Bedingung der Realität des Lebens der Menschheit liegt: so sieht man alsbald ein, daß diese Behauptung der Authorität des Vernunftgesezes nur dadurch geschehen kann, daß dieses selbst gegen die verbrecherische Thatsache als eine Thatsache der Erfahrung sich erhebt, eine solche aber kann das Gesez nur dadurch werden, wenn es auf die Sinnlichkeit des Verbrechers einwirkt, auf diese aber kann es nur durch das Gegentheil des in ihm Ausgesprochenen einwirken. Rechte und Strafen fließen aus dem Rechtsgeseze selbst, jene aber enthalten eine Position, diese eine Negation durch jenes, und man mag die Criminalstrafgeseze betrachten, von welcher Seite man will; so sind sie nichts Anderes, als diese im Voraus vom Gesezgeber für den Zweck des Richters ausgesprochene Negation. So nun kömt man zu dem Saze, daß die Strafe **lediglich aus einem in ihrer Natur und Wesenheit liegenden Grunde** um so härter auf die Sinnlichkeit des Verbrechers einwirkt, je höher der beleidigte Rechtsgrundsaz selbst steht, der gegen das Verbrechen sich zur Thatsache der Erfahrung erhebt, ohne daß man jedoch dadurch zu dem barbarischen jus talionis kömt, welches davon ausgeht,

daß gegen den Verbrecher derselbe Grundsaz angewendet werden müsse, den er selbst gegen seine Mitbürger geltend gemacht hatte. Der apriorische Begriff der peinlichen Strafe stellt sich demnach so heraus, daß diese die von der Sinnlichkeit des Verbrechers zu erfahrende Vernichtung der aus ihren Impulsen hervorgegangenen, dem Vernunftgeseze widerstreitenden That ist. Wenn nun aus diesen Grundsäzen das Criminalrecht, die Criminalgeseze und die verschiedenen Abstufungen der peinlichen Strafe hervorgehen: so sieht man ein, daß nach eben denselben die Strafe gegen das Duell analogisch bestimmbar seyn muß.

Das Duell ist zwar nicht Verbrechen zu nennen nach dem eigentlichen, oben dargestellten Sinne dieses Wortes, und eben so wenig kann desselben Ausgang, wie dargethan wurde, angesehen werden, um das Duell in die eine oder die andere Classe der Verbrechen einzureihen, und die gegen diese verhängten Strafen anzuwenden. Das Duell enthält aber unter den gedachten Umständen eine Verlezung des Princips der äußeren Gesezgebung des Staates. Will man also nach Analogie der, die Verbrechensstrafe bestimmenden Grundsäze, bey der Feststellung der Strafe gegen das Duell verfahren, so muß man dieses Räsonnement aufstellen: Wer sich zu einer Handlung entschließt, welche das Princip der äußeren Gesezgebung verlezt, giebt dadurch zu erkennen, daß er jene menschliche Selbstständigkeit nicht besizt, unter deren Voraussezung die Gesezgebung in ihm ein Subject politischer und bürgerlicher Rechte anerkennt. Dieses Urtheil muß die Erklärung der Gesezgebung zur

Folge haben, daß ein solches Individuum von jeder Function, zu welcher die Eigenschaft eines Staatsbürgers, eines Staatsbeamten, oder Staatsdieners berechtigt, auszuschließen, in privatrechtlicher Hinsicht als civiliter furiosus zu betrachten, also unter Curatel zu stellen sey. Diese Folge kann nach Verschiedenheit der Umstände auf immer oder auf unbestimmte Zeit eintreten, die Gesezgebung kann nebstdem durch Androhung einer Gefängnißstrafe auf bestimmte Zeit jenen aus dem Duelle entspringenden Nachtheilen noch Nachdruck geben, und indem der Gesezgeber nach der Eigenthümlichkeit der Umstände des concreten Falles die frühere oder spätere Restitution der politischen und bürgerlichen Rechte oder bloß der bürgerlichen, aus Gründen sich vorbehält, kann er zugleich der Billigkeit und auch dem Umstande Berücksichtigung schenken, daß der Uebergang in jenen Zustand, in welchem das Duell, aus wirklich eingetretenen legislativen Gründen nicht als eine folgenlose Handlung betrachtet werden kann, eben erst in diesen Zeiten erfolgte.

Verbindet also die Gesezgebung diese Folgen mit dem Duelle; so beharret sie innerhalb der Consequenz allgemeiner Grundsäze, welche selbst aus dem Wesen der Sache hergeleitet werden, und eben in der Beobachtung dieser Consequenz besteht ja die legislatorische Gerechtigkeit. Wenn das dem Rechte an sich entsprechende gesezliche System des Saates die menschliche, sowohl geistige als physische Kraft als das um des Vernunftzweckes der Gattung willen unantastbare Vermögen des Bürgers anerkennen muß; so kann sie da, wo aus rechtlichen Gründen nach der Vernunft eine mehr oder

minder wirkende Negation durch Strafe eintritt, diese selbst nicht höher steigern, als es die Consequenz jener gedachten Anerkennung zuläßt; im Gegentheile würde ja das System der Geseze mit sich selbst im Widerspruche seyn, die Gerechtigkeit wäre mehr oder minder verlezt. Sollte also auch die gedachte, dem Duelle verbundene, allerdings enpfindliche Folge, besonders bey dem Spielraume zugelassener Hoffnungen, Manchem nicht hart genug, und vielleicht zu unwirksam scheinen: so ist dagegen zu erinnern, daß da, wo bloß das dem Rechte Entsprechende zu realisiren ist, Nebenrücksichten nicht zu einem draconischen System bestimmen dürfen. Gänzliche Verhinderung des Duells kann durch die auf dieses gesezte Strafe nicht bezweckt werden wollen, und darauf kann das zu verhängende Strafübel nicht berechnet werden, so wenig als dieses bey andern Verbrechen geschehen kann. Ein solcher Grundsaz müßte, im Ernste gemeint, entweder zu dem Unmenschlichsten im Bestrafen, oder zur Strafloßigkeit führen, weil die Erfahrung zeigt, daß jener Zweck, nemlich Unterbleiben der Verbrechen aus Furcht vor der Strafe noch in keiner Zeit und bey keinem Volke erreicht worden ist. Also müßte entweder die Grausamkeit der Strafe steigen, oder man müßte den, nach der Erfahrung nicht erreichbaren Zweck, zusamt dem Mittel aufgeben. Allein Grund und Zweck der Strafe, wie der Gesezgeber um der Gerechtigkeit willen sie auffassen muß, sind ganz von diesen Nebenrücksichten, welche die relative Theorie zur Hauptsache gemacht hat, verschieden, und gewiß läßt sich in Berücksichtigung des oben Ausgeführten hier der Saz behaup-

ten, daß die relative Strafrechts-Theorie mit dem constitutionellen Systeme, nach dem vorhin angedeuteten Wesen dieses, ganz und gar unvereinbar ist.

In der vorgeschlagenen Strafe gegen das Duell wird eben nichts Anderes realisirt, denn die von dem Duellanten zu erfahrende Geltendmachung des durch seine Handlung geläugneten Princips der äußeren Gesezgebung, und das dem Duelle nachfolgende materielle Strafübel enthält bloß die Folge, welche eintreten muß, wenn jenes intellectuelle Princip gegen die thatsächliche Verlezung desselben sich selbst als Thatsache der Erfahrung erheben soll. Durch das, was verlezt wurde, wird auch das Strafübel von selbst bestimmt, und aus Einem und demselben Grunde folgt der verbrecherischen Verlezung des das Leben als Recht des Menschen anerkennenden Rechtsgrundsazes die Todesstrafe und dem Duelle die Beschränkung in der Ausübung politischer und bürgerlicher Rechte. Rechtlich kann eine Strafe weder mehr noch weniger enthalten, als was jener Zweck derselben erfordert, der mit ihrem Vernunftgrunde zugleich gesezt ist. Andere Arten der Strafe müssen freylich angerathen werden, wenn man das Wesen des Duells nicht so begreift, wie es hier dargestellt wurde. Sieht man auf den Ausgang desselben, um die Strafe zu bestimmen; oder nimmt man es als eine unerlaubte Selbsthülfe; oder gar als Art der Rebellion: so kömt man zu der Nothwendigkeit ganz anderer Strafübel. Ob nun das Duell aus diesen Gesichtspunkten oder so, wie hier dargestellt wurde, zu beurtheilen sey, muß dahin gestellt

bleiben. Wohl aber kann behauptet werden, daß, wenn man sich von der Richtigkeit der hier gegebenen Deduction von dem Wesen des Duells überzeugen kann, man auch nur die vorgeschlagene Bestrafung desselben genehm halten wird.

Es wurde aber hierbey immer das Duell im eigentlichen Verstande genommen, als vorausbestellter Zweykampf und in der nach dem Herkommen üblichen Art der Begehung desselben durch Zuziehung von Secundanten. Jeder andere Angriff, die Attaque, Rencontre können aus dem hier angegebenen Standpunkte nicht beurtheilt werden. In ihnen ist entweder Todschlag, Körperverlezung, oder Mord im Versuche oder der Vollendung als eigentliches Verbrechen gegeben und zu bestrafen. Daraus nun, und aus dem bisher entwickelten Wesen und dem Grunde der Strafbarkeit des Duells ergibt sich ferner, daß die den Cartelträger und den Secundanten treffende Strafe qualitativ von Jener des Duellanten selbst nicht verschieden seyn könne. Denn alle diese Personen sind auf gleiche Weise in einer und derselben Handlung zu demselben Zwecke und aus Einem Entschlusse thätig. Nach den gewöhnlichen Ansichten, welche man von der Strafbarkeit des Duells hat, schwankt man, ob der Secundant ein Gehülfe, oder aus triftigen politischen Gründen nicht gar ganz straflos zu erklären sey *)? Um so auffallender muß die hier aufgestellte Ansicht seyn, nach welcher derselbe an Strafbarkeit dem Duellanten

---

*) Neues Archiv des Criminalrechts. IV. 4. S. 643.

nicht nachstehen soll. Dieses beruht aber darauf, weil, wie dargethan wurde, das Wesen des Duells von dem sonstiger Verbrechen ganz verschieden und die auf den Erfolg irgend eines materialen Schadens gerichtete Absicht bey der Handlung, in der Beurtheilung des Duells als gar nicht zu beachten zurückgewiesen wurde. Denn nur in Bezug auf einen solchen Erfolg lassen sich Urheber und Gehülfen unterscheiden, und das Merkmal der Hülfleistung im Gegensaze der Urheberschaft wird von unserem vaterländischen Strafgesezbuche haupisächlich auch darein gesezt, daß ohne die Hülfleistung das Verbrechen doch hätte vollführt werden können. Hier wird aber der Erfolg der Handlung unter der Bezeichnung des Verbrechens verstanden. Und mit Recht nimmt man die Sache so. Denn obgleich in Bezug auf das durch Verbrechen verlezte Rechtsgesez selbst aller Unterschied zwischen Urheberschaft und Hülfleistung hinwegfallen müßte, indem alle zu dem Verbrechen, wie immer, Mitwirkenden sich als Feinde des Gesezes darstellen: so muß es doch berücksichtigt werden, daß diese Verlezung des Gesezes selbst hier nur durch einen Erfolg der Handlung an fremder Rechtssphäre, also durch eine Thatsache als Medium wahrgenommen werden kann, folglich muß die Art des Mitwirkens zu der Hervorbringung dieses Erfolgs unmittelbar berücksichtigt werden, wodurch man alsdann zu der Unterscheidung zwischen Urheber und Gehülfe genöthigt wird. Es ist hier die in einem Erfolge des Handelns bestehende Thatsache der Gegenstand vernichtender Rückwirkung des Rechtsgesezes, welche von der

Sinnlichkeit der Handelnden thatsächlich erfahren wird, und nur aus diesen Gründen kömt hier Jeder nach seinem besonderen Verhältnisse zu dieser Thatsache, entweder als Urheber oder Gehülfe in Betracht.

Das Duell aber wurde als eine an Erfolg materialen Schadens gar nicht gebundene, sondern als eine in der Handlung an und für sich — gegebene, ganz unmittelbare Verlezung des gesezlichen Princips dargestellt, und in dieser Handlung, zu diesem Zwecke sind alle im Duelle vorkommenden Personen aus Einem Entschlusse thätig, ihre Thätigkeit mag bestehen, worin sie will, sobald sie nur durch den Begriff und die gewöhnliche Art der Vornahme desselben bedingt ist; denn ohne diese herkömmliche Art der Vornahme hat man kein Duell mehr. Also kann es auch nur Eine Strafe für Alle geben. So wie derjenige gleich dem Ermordenden selbst mit als Urheber des Mordes bestraft wird, welcher an dem Entschlusse zu dessen Begehung Theil genommen, bey dieser selbst aber gleichwohl nur Nebendienste verrichtete; so bey dem Duelle auch der Secundant. Dort ist es der Entschluß, welcher jenen Begriff der Handlung hervorbringt, nach welchem diese, ohne Rücksicht auf die Art der Thätigkeit Jedem ganz zugerechnet wird; hier ist es der Begriff der Handlung selbst, was dazu nöthigt, Jedem der in ihr, obgleich auf verschiedene Weise Thätigen, die ganze Handlung zuzurechnen, nemlich im Standpunkte des Gesezgebers.

Wenn aber gleich ein qualitativer Unterschied der Strafe aus diesen Gründen nicht angenommen

werden kann; so können doch allerdings im concreten Falle Gründe vorhanden seyn, hinsichtlich der Secundanten zuweilen die Dauer, oder das Quantum der Strafe zu mindern, und der Gesezgeber kann in der früheren Restitution der politischen und bürgerlichen Rechte, oder bloß der bürgerlichen diese Rücksichten geltend machen.

§. 7.

Von der Untauglichkeit jener Ehrengerichte, welche schon zuweilen vorgeschlagen worden sind.

Es geht nun aber aus dem bisher Durchgeführten hervor, daß derselbe Grund, welcher in dem Staate constitutionellen Systems die Bestrafung des Duells in angegebener Art gebietet, auch die gänzliche Unzuläßigkeit des Ehrengerichtes jener Art mit sich bringt, in welcher man dasselbe schon oft in Vorschlag gebracht hat, daß es nemlich, Vermittelung erstrebend sich zwischen Diejenigen stelle, welche das Duell ergreifen wollen. Denn darnach ist das Ehrengericht nicht die aus dem System der Geseze consequent hervorgehende, den Schuz im Besize der Meinung jenem entsprechend gewährende, also bloß allein auf das Recht auf Ehre sich beziehende Einrichtung; sondern lediglich ein Surrogat des Duells, folglich ist dadurch auch dieses, als grade dem System der Geseze widerstreitend, nicht dargestellt. So aber müßte das Ehrengericht selbst erst durch die Meinung begründet werden, nicht durch Sanctionen von oben herab, um mit Wirkung zu bestehen. Will man, was nicht zu vermeiden, diesen Ehrengerichten die

Befugniß einräumen, in gewissen Fällen ausdrücklich oder stillschweigend das Duell zu erlauben; so ist das Widerstrebende bestärkt, ihm aber die Authorität der Geseze nicht entgegen gestellt, und die Meinung selbst würde berechtigt, oft den Ausspruch dieses Gerichtes nicht genehm zu halten, da eben sie als solches Gericht sich schon lange constituirt hat. Soll aber das Ehrengericht dazu dienen, das Duell allmählig zu verdrängen, es nach und nach ganz abzubringen; so macht die Gesezgebung einen unnüzen Umweg, indem sie die Meinung zwingen müßte, jenes Gericht an der Stelle des Duells als entscheidende Macht anzusehen. So käme es dahin, daß, die Sache in den Gesezen ernst und streng genommen, nicht mehr das Duell, sondern die Umgehung des Ehrengerichtes als das eigentlich Strafbare erschiene. Die Gesezgebung würde sonach die Meinung als den wirksamen Grund des Duells anerkennen, und denselben zugleich auch verwerfen. So aber liegt hierin ein schwankender Versuch gegen die verderbliche Meinung, wodurch indessen, wenn es anders Ernst wäre, jener dieselbe Gewalt geschehen müßte, wie durch die unbemäntelte Erklärung gegen das Duell selbst, indem man gradezu gegen dieses durch die entsprechende Strafe zu Werk geht. Was sollen nun aber im Zirkel sich bewegende Geseze und Einrichtungen, die, weit entfernt, den Punkt zu treffen, vielmehr ein Sinnbild der Verewigung des Feindseligen erscheinen? Wo es dem Unvereinbaren und darum dem, dem Ganzen Verderblichen gilt, da müssen die Geseze jene Sitten bilden, deren Gegentheil aller Einrichtung Hohn wäre, jene Sitten, auf

welchen das Bürgerglück und das Staatswohl beruht.

§. 8.

Ehrengerichte entsprechen nur dann dem System der Gesezgebung, wenn sie bloß dazu dienen, die Thatsache der Ehrenkränkung herzustellen. — Nicht zu vernachlässigender Unterschied zwischen Ehrenkränkung und Verläumdung. — Schluß.

Wenn also Ehrengerichte dieser Art mit dem System der Geseze des constitutionellen Staates eben so unvereinbar sind, wie das Duell selbst: so sind jedoch Ehrengerichte in einer andern Gestalt ein integrirender Theil dieses gesezlichen Systems. Die Gesezgebung nemlich kann sich nicht entschlagen, jenen Rechtsgrundsaz anzuerkennen, welcher es mit sich bringt, daß dem Bürger ein Recht zukömt auf die Unverlezlichkeit der in der Meinung der Andern begründeten äußeren Bedingungen, unter welchen er nur tauglicher Staatsbürger, Familienglied und Genosse eines Standes ist. Dieses Recht auf Ehre muß aus den dringendsten, oben schon angeführten Gründen in den Schuz der Geseze gestellt seyn, und in den Sanctionen gegen die Verlezung dieses Rechtes befindet sich der Gesezgeber auf dem eigentlich criminalrechtlichen Gebiete; denn es handelt sich um die Authorität eines rein vernunftrechtlichen Grundsazes. Es liegt, wie schon gezeigt wurde, in der Eigenthümlichkeit dieses Rechtes, daß der materielle Inhalt desselben nur

durch die Meinung aller Uebrigen von dem Einzelnen bestimmt wird, das Recht auf Ehre ist eben deswegen (juristisch) nur ein Recht auf die Meinung, und eine jede Verlezung in dem Besize dieser, ist aus demselben Grunde strafbar, aus welchem auch die Verlezung anderer Rechte gestraft wird. Ob aber Jemand in seinem Rechte auf die Meinung verlezt worden sey? das kann nur durch den Ausspruch von Repräsentanten der öffentlichen Meinung erfahren werden; der vom Staate angestellte Richter kann dieses nach seinem subjectiven Dafürhalten nicht aussprechen, weil bloß aus Gründen, die in der Subjectivität des Richters liegen, jene in dem Criminalprocesse nothwendig geforderte objective Gewißheit der Existenz des von einem bestimmten Thäter begangenen Verbrechens, nicht erhalten werden kann — ein Grundsaz welcher, wie schon angegeben wurde, selbst in Gesezgebungen seine Anerkennung gefunden hat. So kömt man daher auf die Nothwendigkeit eines, mit aus der Gemeinde oder dem Stande gewählten Repräsentanten der öffentlichen Meinung besezten Gerichtes über die Existenz der Verbrechen gegen die Ehre. Der Beruf dieses Gerichtes kann nur darin bestehen, die Existenz der Thatsache auszusprechen; die Einwirkung des Gesezes gegen diese zu realisiren, ist dann wieder Sache des Richteramts des Staates. Daher ist es unerlaßliche Forderung an die Gesezgebung, gegen die Verlezung des Rechtes auf die Meinung Strafgeseze zu sanctioniren in verschiedenen Abstufungen der Strafe zwischen einem Minimum und Maximum. Das Gesez kann aber nicht im voraus die concreten

Merkmale des Thatbestandes dieses Verbrechens festsezen, sondern das innerste Wesen des fraglichen Rechtes macht es nothwendig, die Gewißheit über das Daseyn einer Verlezung jedesmal durch den Ausspruch jener Repräsentanten zu bedingen, welche mit Rücksicht auf den Ruf des Beleidigten, auf die Wichtigkeit der Beleidigung, auf die Art des Ausdrucks dieser, und auf die Stellung des Beleidigten in der bürgerlichen Gesellschaft, festsezen werden, ob eine Ehrenkränkung des ersten, zweyten, dritten rc. Grades gegeben sey, wozu die im Geseze enthaltene Steigerung der Strafe selbst den Masstab gibt.

In dieser Art also kömt man auch zu Ehrengerichten, die jedoch einen ganz anderen Character haben. Ihr Beruf besteht nicht darin, ein Surrogat des Duells zu seyn: sondern sie sind bloß die aus der Eigenthümlichkeit des Rechtes auf Ehre zu dem Schuze dieser hervorgehende Einrichtung zur Unterstüzung der Gesezgebung, deren Sanctionen gegen Ehrenverlezung vorausgesezt werden. Auf diese Art wird ein Bedürfniß beschwichtigt, welches durch das neue System des bürgerlichen Lebens entstanden ist; denn diesem genügt eine dem Beleidigten gestattete Klage auf Privatgenugthuung nicht mehr, obgleich man auch hier von einem Antrage des Beleidigten das Einschreiten des Gerichtes abhängig machen muß. So wird ferner die Vorbedingung erfüllt, unter welcher die Gesezgebung in der vorgeschlagenen Art gegen das Duell selbst nur zu Werk gehen kann. Mag die Organisation des Gerichtswesens seyn, welche sie wolle, diese Ehrengerichte machen nie eine wesentliche Ab=

weichung von der Regel. Der Einrichtung des Geswornengerichts sind sie gar nicht fremd, und bey dem entgegenstehenden Systeme dienen dieselben dem Richter, nachdem der Instruent die Vorbereitungen z. B. durch Abhör der Zeugen 2c. vollendet hat, gleich einer jeden Urkunde, welche selbst den Thatbestand des Verbrechens aus sich erkennen läßt *).

Wenn nun in dieser Art durch Strafsanctionen gegen die Ehrenkränkung, durch Einführung eines Ehrengerichts als Mittel zur Herstellung des Thatbestandes der Ehrenkränkung, und durch die vorgeschlagene Strafe gegen das Duell von der Gesezgebung jene Anforderungen erfüllt werden, welche aus dem Bedürfnisse der Zeit sich erheben: so dürfen dagegen aus dem delicaten Wesen der Ehre gewöhnlich hergenommene Einwendungen gegen alles energische Eingreifen der Geseze in dem fraglichen Punkte, nicht in Anschlag gebracht werden. Eine Ehre, welche nur durch ein, dem gesezlichen Systeme gradezu feindseliges Beginnen zu behaupten wäre; welche Grundlage könnte sie haben und welche andere Quelle, als eben die enge Selbstsucht des Einzelnwesens, die zu bezwingen und niederzutreten die Anforderung um so dringender ist, je höher der Standpunkt des Individuums in der bürgerlichen Gesellschaft, und wenn nun grade die höheren Stände es sind, unter welchen die Sitte des Duells, nicht im Mißverhältnisse zu

---

*) Mittermaier. Hdbch. des peinl. Proc. III. S. 404.

dem Grundcharacter des bisherigen Systems der Geseze sich erhalten hatte: so kann bey der höheren Entwickelung dieses die Gesezgebung um so zuversichtlicher annehmen, daß, wenn die geeigneten Einrichtungen in's Leben treten, die Sitte sich diesen gemäß eben so ausbilden werde, wie sie auch vorher in dem Duelle dem waltenden gesezlichen Principe entsprechend, und sich behauptend gegen das inconsequente Strafgesez, sich herausgestellt hatte.

Nun aber scheint es nothwendig, noch einer Einwendung zu begegnen, welche gegen die Tauglichkeit des vorgeschlagenen Gerichtes über Ehrenkränkung für alle Fälle aus dem oben Ausgeführten hergenommen werden könnte *).

Es wurde nemlich oben gesagt, daß in dem Falle, wenn der in irgend einer Art ausgedrückte Vorwurf des Beleidigers als wahr und begründet erfunden würde, die subjective Bedingung der Ehre nicht vorhanden, also Anwendung des Strafgesezes gegen Ehrenkränkung nicht gedenkbar sey, daß aber dennoch hier schon durch die bloße Nichtanwendung des Strafgesezes dem Gekränkten die nachtheiligste Folge erwachse, indem er dadurch gleichsam durch Richterspruch in der Meinung fallen muß, während ihm etwa nur Fehler zur Last fallen, die an sich von der Strafgerechtigkeit des Staates doch nicht erreicht werden.

Obschon es nun nicht zu erwarten ist, daß man deswegen auch gegen die bedingte Strafwür-

*) S. §. 3. Ste. 23.

digkeit des Duells sich erklären mögte, indem noch immer der Fälle viele erübrigen würden, in welchen man dieses Verhältniß schon im voraus nicht annehmen könnte: so bietet sich jedoch nun der Gesichtspunkt dar, in welchem alle Bedenklichkeit ganz verschwindet, in welchem die Tauglichkeit dieses Ehrengerichts für alle Fälle, nnd somit auch die Strafbarkeit des Duells in allen Fällen ohne Unterschied sich herausstellt. Der dafür aus der bisherigen Durchführung sich ergebende Grund besteht darin:

Jene oben aus der Natur des Rechtes auf Ehre an und für sich — entwickelte Bedenklichkeit beruht auf der Vernachlässigung der Unterscheidung des Moralischen und des Rechtlichen in Bezug auf die Ehre. Die Vernachlässigung dieser Unterscheidung ist alt, und sie hat ihren Grund in dem, den Rechten des Menschen unterstellten subjectiv = personellen Principe, welches von jener Theorie, die im Allgemeinen von dem Unterschiede des Moralischen ung Rechtlichen ausgeht, nothwendig aufgegeben werden muß, wenn dieselbe eine möglichst vollendete Ausbildung erhalten soll. Wie aber oben gezeigt wurde; so ist diese Unterscheidung durch das innerste Wesen der Sache nicht verkennbar gesezt. Aeßerlich ist das Recht auf Ehre nichts Anderes, als ein Recht auf die Meinung, und wenn es sich um eine Verlezung in diesem handelt: so kann nicht beachtet werden, ob subjectiv die bloß moralische Bedingung des in der Meinung gegebenen Zustandes vorhanden ist oder nicht? Eben so kömt es bey der Verlezung des Rechtes des Lebens darauf nicht an, ob subjectiv

im physischen Organismus Gesundheit liegt, ob ohnehin schnell aufzehrende Krankheit? Mord an dem, der nur noch Minuten zu leben hätte, ist dasselbe Verbrechen, wie der Mord eines kraftvoll blühenden Lebens. Nicht anders kann die Gesezgebung mit dem Rechte auf die Meinung es nehmen. Dort hat sie es mit einem Rechte zu thun, dessen materialer Inhalt aus dem Physischen; hier mit einem Rechte, dessen materialer Inhalt aus dem Intellectuellen hervorgeht. Aber sie kann in der Beurtheilung der Verlezung des Rechtes des Lebens und der Meinung, wegen der Verschiedenheit der Wurzel dieser, nicht einen verschiedenen Standpunkt nehmen. Die Bedingungen der Verlezung sind da und dort dieselben für sie, obschon zu dem Zwecke einer richtigen Classificirung der Verbrechen allerdings auf jene Natur eines Rechtes Rücksicht genommen werden muß, um bestimmen zu können, wann in einer Verlezung desselben das Merkmal des Criminellen gegeben sey *)?

Auf diese Weise verschwinden also für durchgreifende Geseze jene Hindernisse nun ganz, welche aus einer nur einseitig genommenen Natur des Rechtes auf Ehre sich ergeben konnten, und es zerrinnet der Schein jener Collision von Gründen, aus welcher sich indirect ein Recht des Duells für den Bürger herleiten wollte **). Nicht die Natur des Einzelnen durfte man befragen, sondern aus der Stellung dieses in dem Ganzen mußte man

*) Meine Abhandlung über das Verbrechen des Betrugs. §. 7. S. 50.

**) S. oben. §. 2. S. 13.

zu Folgerungen gelangen, und wie allenthalben, so konnte auch hier nur die Rücksicht auf den Grund der Geltung des Rechtsgesezes und auf das Princip der Rechte des Menschen die Frage nach dem eigentlichen Verhältnisse der Gesezgebung des Staates zu dem Rechte des Menschen an sich in diesem Punkte dem Bedürfnisse der Zeit gemäß, wie es scheint, erledigen.

Nun ergeben sich zwey für die Gesezgebung wichtige, practische Folgerungen:

a) Wenn es hergestellt wurde, daß Jemand gegen den Andern eine Handlung unbefugt beging, welche das Fallen dieses in der öffentlichen Meinung zur Folge hat; so kann die Bestrafung dieser Handlung nicht durch eine auf den Kläger genommene Rücksicht bestimmt werden, sondern bloß durch die Rücksicht auf den beklagten Handelnden. Denn nach dem erwiesenen Zwecke der Gesezgebung gilt es vor dem Ehrengerichte nicht der Frage, ob der Kläger eine sträfliche Handlung begangen habe, oder nicht? sondern bloß, ob er durch die Handlung des Beklagten in der öffentlichen Meinung gefallen sey? Sobald nun Jemand eine Handlung begeht, die durch äußeres Strafgesez nicht verpönt wird; so mag sie immerhin unsittlich seyn und moralisch ein Flecken der Ehre, sie mag dem Rufe nachtheilig seyn: es erlangt daraus doch Niemand ein Recht, gegen denselben von diesem Umstande einen positiven Gebrauch zu machen, wodurch für jenen ein, wie gezeigt wurde, gar nicht zu berechnender Nachtheil entstehen kann. Wie also derjenige immer ein

Verbrecher bleibt, der durch Einbruch in das Haus des Diebes diesem die fremde, gestohlene Sache entwendet; so auch derjenige, welcher dem Andern den Besiz der Meinung entzieht, wenn gleich dessen Ehre subjectiv nicht fleckenfrey ist. Wohl könnten Fälle gedacht werden, in welchen es Rechten des Beklagten selbst gegolten, die nur durch Aufdeckung solcher Ehrenflecken rc. des Andern zu retten waren, wo also die Voraussezungen der Nothwehr gegeben sind, und allerdings würde hier von Bestrafung der Ehrenkränkung nicht die Rede seyn können. Allein die Möglichkeit solcher Fälle kann eine Regel nicht begründen, sie sind bloß Ausnahmen, in welchen der Gekränkte die Folgen seiner Schuld rc. immer tragen muß, und sich auch wohl durch den vergeblichen Anspruch der richterlichen Hülfe nicht von neuem compromittiren wird. In der Regel also bleibt der Ehrenkränker immer strafbar, wenn gleich die Ehre des Gekränkten selbst subjectiv nicht ganz rein wäre. Die Untersuchung des Gerichtes kann sich regelmäßig darauf gar nicht erstrecken; sondern die Thatfrage besteht darin, ob dem Beklagten eine solche, absichtlich unternommene Handlung zur Last fällt, welche die Herabsezung des Klägers in der öffentlichen Meinung bewirken konnte, und sollte? Die Rücksicht auf den Ruf des Klägers in der Gemeinde, oder unter den Standesgenossen kann und wird allerdings bey der Bestimmung des Grades der Ehrenkränkung eintreten, ohne daß aber das Gericht in die Untersuchung des Einzelnen sich einlassen, oder dieses als Grund der Straflosigkeit des Beklagten erachten könnte.

b) Dieses vorausgesezt; so muß die Gesezgebung von dem eben gedachten Falle den unterscheiden, in welchem nothwendig Einer von Beiden, der angeblich Beleidigte oder der Beleidiger eine Strafe erleiden muß. Dieses tritt dann ein, wenn der Gegenstand der Nachrede ꝛc. eine Handlung ist, welche durch das Strafgesez des Staates verpönt wird. Diese Fälle reduciren sich auf den Begriff der Verläumdung, wie diesen unser vaterländisches Strafgesezbuch schon aufgenommen hat. Ehrenkränkung und Verläumdung müssen also als an sich und in ihren Folgen in Bezug auf Prozedur und Bestrafung verschiedene Verbrechen genommen werden.

Wenn nun so

1) durch Strafsanctionen gegen die Ehrenkränkung,

2) durch jenes Institut des Ehrengerichts, wornach dieses als Mittel dient zur Herstellung des Thatbestandes der Ehrenkränkung,

3) durch die Geseze gegen die Verläumdung,

4) durch die Geseze gegen das Duell

das Strafsystem in diesem Punkte sich ergänzt, und wenn es bewiesen wurde, daß diese Einrichtung den allgemeinen Grundsäzen des Rechtes, dem Geiste des constitutionellen Systems, der Natur der Sache, und dem eine frühere Einrichtung verwerfenden Bedürfnisse der jezigen Zeit entspricht: so werden wohl die gewöhnlichen Einwendnngen dagegen nicht zu hören seyn, daß man

Meinungen und Sitten, und dem Interesse der Stände durch energisches Eingreifen von Seite der Gesezgebung all zu nahe trete. Nimmt man solche Rücksichten; so kömt man nie zum Zwecke, und indem man das Einzelne und seine Vorurtheile schont, werden dem in höhere Entwickelung getretenen System des bürgerlichen Lebens Wunden geschlagen. Mit einem oder dem andern schwankend erlassenen Geseze ist nicht genug gethan; denn es gilt hier einer Sache, die nur durch ineinandergreifende, sich selbst consequente Einrichtungen erledigt werden kann. Entweder das möglichst genügende Neue oder Belassung beym Alten! scheint wohl hier nothwendig der Wahlspruch der Gesezgebung seyn zu müssen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cucumus, Konrad <<von>>,

Ueber das Duell und dessen Stellung in dem Strafsystem

Würzburg 1821

Herald. 25 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10455080-0